

Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

RA Dr. Thomas Troidl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Bau- und Architektenrecht

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung (2017)
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

I. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- § 64 WHG: **Bestellung** von Gewässerschutzbeauftragten (Kapitel 3, Abschnitt 4)
- § 65 WHG: **Aufgaben** von Gewässerschutzbeauftragten
- § 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften
- §§ 55 bis 58 BImSchG
- § 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 103 WHG: Bußgeldvorschriften

Landesrecht Baden-Württemberg

- § 52 WG:**
Gewässerschutzbeauftragte
(zu § 64 I, § 65 II und § 66 WHG)

§ 64 WHG: Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

- (1) Gewässerbenutzer, die an einem **Tag** mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben **unverzüglich** einen oder mehrere **Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz** (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.
- (2) Die zuständige **Behörde kann anordnen**, dass
 1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gsb nach I nicht besteht (d.h. Direkteinleitungen bis 750 m³/Tag),
 2. die Einleiter von Abwasser in (öffentliche oder private) Abwasseranlagen (d.h. Indirekteinleitungen),
 3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 I (zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln *wassergefährdender Stoffe* sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen),
 4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.
- (3) Ist nach § 53 BImSchG ein **Immissionsschutzbeauftragter** oder nach § 59 KrWG ein **Abfallbeauftragter** zu bestellen, so kann dieser auch die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 64 WHG: Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

- Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind die Fälle, in denen der Benutzer Abwasser an *mehreren Stellen* in ein Gewässer oder in mehrere Gewässer einleitet und der **Schwellenwert** von 750 cbm/d erst durch **Addition** verschiedener Einzeleinleitungen überschritten wird.
- Hier wird man für § 64 I WHG bei der industriellen (gewerblichen) Einleitung abstellen auf eine räumlich bestimmte und abgegrenzte Betriebsstätte. Innerhalb dieser Betriebsstätte anfallendes Abwasser sollte selbst dann addiert werden, wenn es nicht in ein und dasselbe Gewässer, sondern z. B. z. T. in oberirdische Gewässer, z. T. in das Grundwasser abfließt. Dabei kann es keine Rolle spielen, um welche Art von Abwasser es sich handelt.
- Zur Ermittlung der Einleitungsmenge sind räumlich und funktional zusammenhängende Einleitungen, auch Niederschlagswasser-Einleitungen, zu **addieren**, unabhängig davon, ob die Einleitungen in ein und dasselbe Gewässer erfolgen; Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 98. EL April 2022, WHG § 64 Rn. 5 mwN.
- Betreibt eine Gemeinde, ein kommunaler Zweckverband etc. **mehrere Kläranlagen**, so sind sie **getrennt** zu behandeln, wenn sie nicht in unmittelbarem räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehen (SZDK/Gößl, 56. EL Juli 2021, WHG § 64 Rn. 24).
- Wird aus einer Betriebsstätte z. T. in ein Gewässer, z. T. in eine *Kanalisationsanlage* eingeleitet, so kommt eine Bestellung nach § 64 I WHG nur in Betracht, wenn die Einleitungsmenge in das natürliche Gewässer 750 cbm/d übersteigt, andernfalls ist eine Bestellung nach § 64 II WHG erforderlich (SZDK/Gößl, 56. EL Juli 2021, WHG § 64 Rn. 24).

§ 52 WG: Gewässerschutzbeauftragte (zu § 64 I, § 65 II und § 66 WHG)

Satz 1

Bei Abwassereinleitungen von

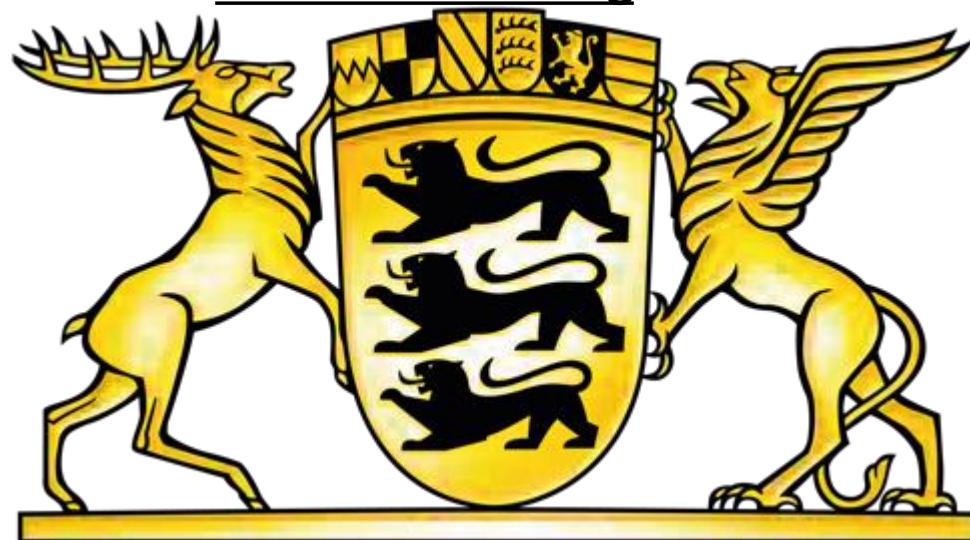
- **Gebietskörperschaften,**
- aus Gebietskörperschaften gebildeten **Zusammenschlüssen** (→ Zweckverbände)
- öffentlich-rechtlichen **Wasserverbänden:**

Gewässerschutzbeauftragter =

- der für die **Abwasseranlagen** zuständige **Betriebsleiter**
- oder ein **sonstiger Beauftragter.**

Satz 2

§ 65 II und III WHG sowie
§ 66 WHG, soweit darin auf § 55 I
und III sowie die §§ 56 und 57
BlmSchG verwiesen wird,
finden keine Anwendung.



§ 65 WHG: **Aufgaben** von Gewässerschutzbeauftragten

- I. Gewässerschutzbeauftragte beraten den **Gewässerbenutzer** und die **Betriebsangehörigen** in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Sie sind berechtigt und verpflichtet,
 1. die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes zu **überwachen, insbesondere** durch regelmäßige **Kontrolle** der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch **Messungen** des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch **Aufzeichnungen** der Kontroll- und Messergebnisse; sie haben dem Gewässerbenutzer festgestellte **Mängel** mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer **Beseitigung vorzuschlagen**;
 2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe **hinzuwirken**;
 3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a. innerbetrieblichen Verfahren zur **Vermeidung** oder **Verminderung** des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b. umweltfreundlichen Produktionen**hinzuwirken**;
 4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten **Gewässerbelastungen** sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer **Verhinderung** unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften **aufzuklären**.
- II. ~~Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer (zumindest) jährlich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die nach I 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.~~
- III. ~~Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die in den I und II aufgeführten Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten~~
 - ~~1. näher regeln,~~
 - ~~2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,~~
 - ~~3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.~~

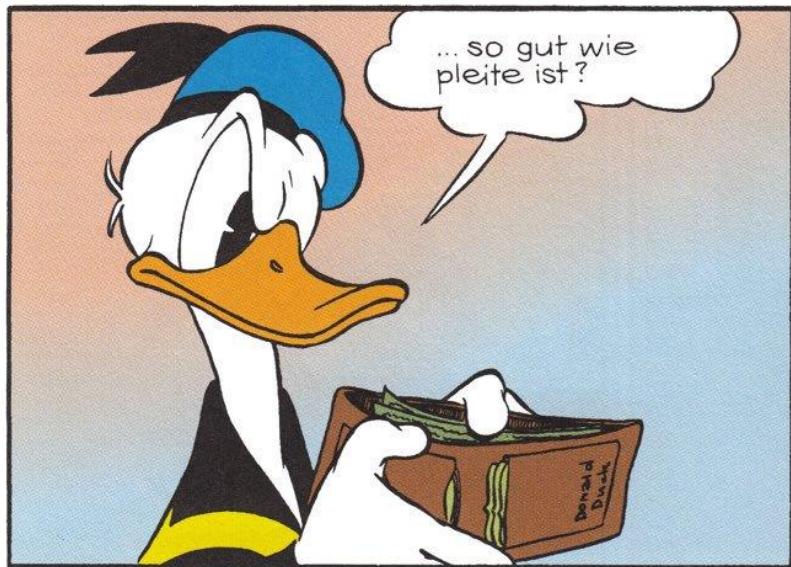
§ 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften

Auf das Verhältnis „zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten“ finden die **§§ 55 bis 58 BImSchG** entsprechende Anwendung.

§ 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung

- I. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- II. Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen **insbesondere**
 1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
 2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
 3. die Bestellung verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines **Gewässerschutzbeauftragten** nach § 64 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
 4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.
- III. Für die **Bewilligung** gilt I mit der Maßgabe, dass nachträglich **nur** Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von **II Nr. 1 bis 4** zulässig sind.

§ 103 WHG: Bußgeldvorschriften



- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
 - ...
 - 13. entgegen **§ 64 I nicht** mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten **bestellt**,
 - 14. einer *vollziehbaren* Anordnung nach **§ 64 II** zuwiderhandelt,
 - ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des I ... Nr. ... 12 bis 16 mit einer **Geldbuße** **bis zu fünfzigtausend Euro** ... geahndet werden.

I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

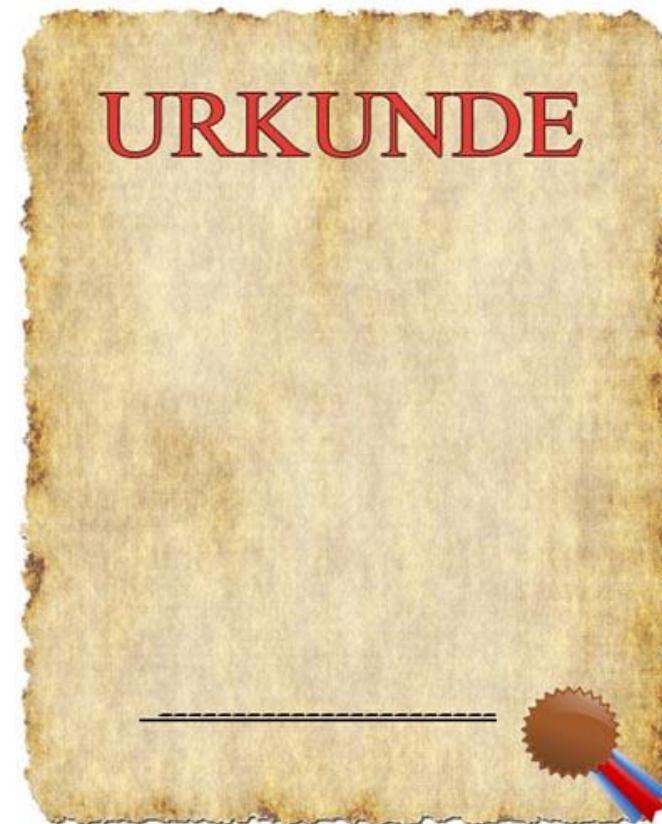
- ≠ verlängerter Arm der Überwachungsbehörden (nimmt keine Aufgaben der Gewässeraufsicht nach §§ 100 ff. WHG wahr)
 - soll **nicht Fremd**überwachung ersetzen, sondern betriebliche Eigeninitiative und Eigenverantwortung stärken
- ≠ Beliehener
 - Behörde darf ihm gegenüber keine Anordnungen erlassen oder mit Verwaltungszwangsmassnahmen gegen ihn vorgehen
 - hierzu muss sie sich vielmehr an den **Gewässerbenutzer**, also an den **Inhaber** der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder einer alten Befugnis nach § 20 WHG halten
- = **Umweltschutzbeauftragter**; vgl.
 - Immissionsschutzbeauftragter
 - Abfallbeauftragter
 - Störfallbeauftragter
- umfassender Umwelt- und Gewässerschutz = nicht alleine mit Mitteln repressiver staatlicher Kontrolle und Sanktionierung zu erreichen
- sondern in erheblichem Umfang auf Einsicht und Mitwirkung der betroffenen Wirtschaft angewiesen, namentlich der Gewässerbenutzer (**Kooperationsprinzip**)
- = Mittel der (**inner-**) betrieblichen **Selbst**überwachung

I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

interner

Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des **Betriebs-** oder **Personalrats**, § 66 WHG i.V.m. § 55 Ia BImSchG
(evtl. *aktuelle Stellenbewertung?*)
- ~~§ 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: schriftlich!~~
~~„Bestellurkunde“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)~~
- **Muster:** https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_betrieb_bestellung_GSB_muster_BImA.docx



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

interner Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. § 55 Ia BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: **schriftlich!**
„**Bestellurkunde**“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)
- Unverzügliche Anzeige gegenüber Behörde, § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 58 II BImSchG:
besonderer Kündigungsschutz



I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

interner Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. § 55 Ia BImSchG
- ~~§ 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: schriftlich!~~
~~„Bestellurkunde“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)~~
- ~~Unverzügliche Anzeige gegenüber Behörde, § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG~~
- § 66 WHG i.V.m. § 58 II BImSchG:
besonderer Kündigungsschutz
- § 66 WHG i.V.m. § 58 I BImSchG:
Benachteiligungsverbot
- zu Gsb bei **Körperschaften** vgl. § 52 WG und die nächste Folie!

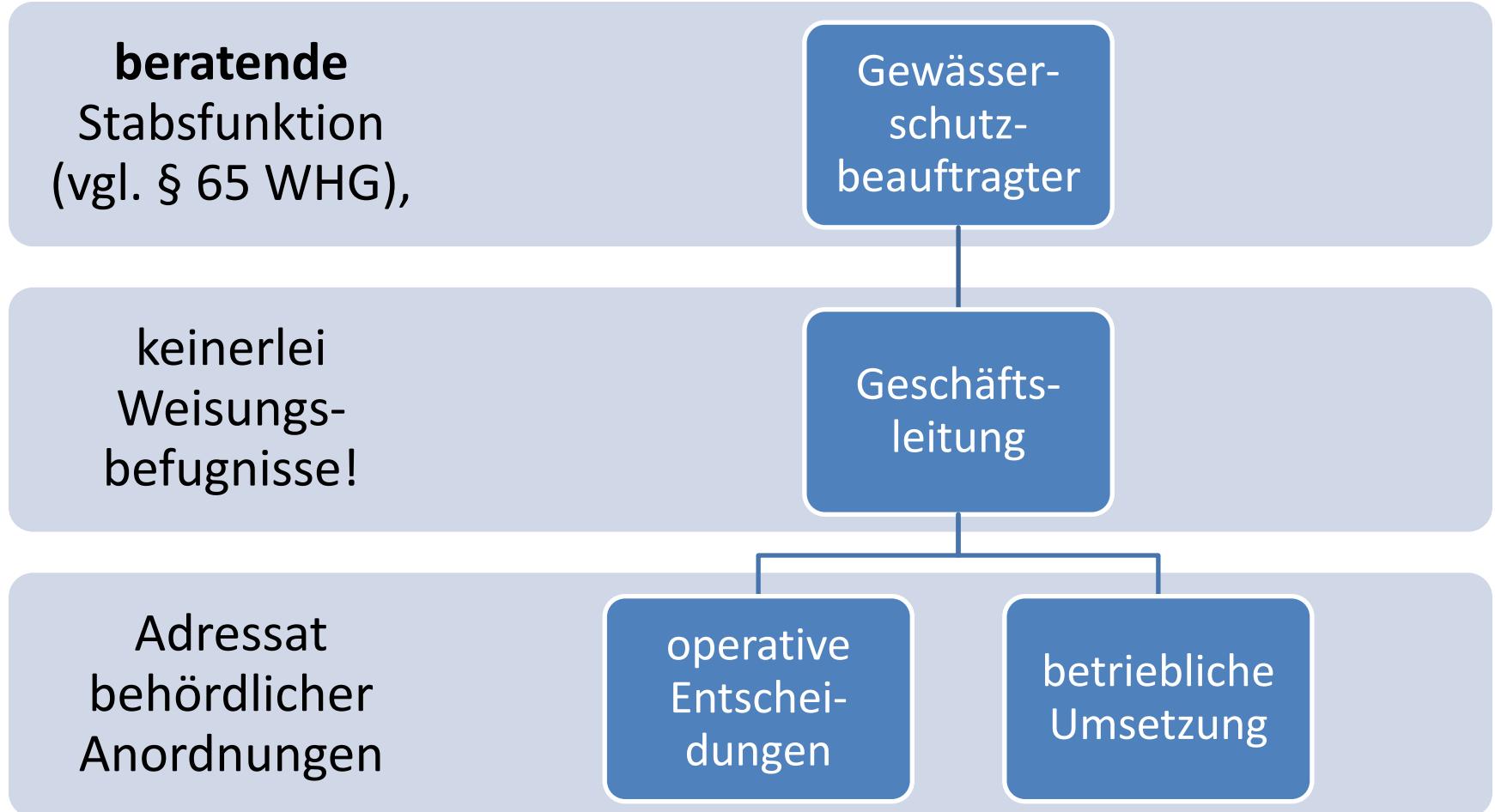
externer Gewässerschutzbeauftragter

- Werkvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Auftrag, Geschäftsbesorgung
- nur natürliche Person, nicht Gesellschaften (GmbH/AG) oder Technische Überwachungsorganisationen
- Konzernbetriebsbeauftragter für Gewässerschutz fungiert bei Tochtergesellschaften der Konzernmutter als externer Beauftragter

I.1. Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften: § 52 WG (vgl. Art. 38 BayWG)

- Die Regelung schneidet die Befugnisse der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung nicht ab, **vertraglich** individuelle Gewässerschutzbeauftragte zu bestimmen, sorgt aber dafür, dass bei fehlender Bestellung die zur Leitung des Betriebs zuständigen Personen die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen haben.
- Durch § 52 WG werden die Betriebsleiter **gesetzlich bestellt**, soweit die Körperschaft keine Beauftragung vornimmt (sonst Ordnungswidrigkeit, s.o.).
- Soweit keine vertragliche Bestellung stattfindet, ist nach § 52 WG Gewässerschutzbeauftragter
 - entweder der für die Abwasseranlagen zuständige **Betriebsleiter**
 - oder ein „sonstiger Beauftragter“, d.h. ein hierfür besonders Beauftragter (**Umweltschutzbeauftragter** der Gemeinde).
- Diese Regelung schließt auch nicht aus, dass im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ein **gemeinschaftlicher** Gewässerschutzbeauftragter bestellt wird.

I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten



I.2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

§ 65 WHG: gesetzliche Mindestaufgaben

(1) Kontroll-, Initiativ- und
Informationsaufgaben:

- Beratung (S. 1)
- Überwachung und Kontrolle
(S. 2 Nr. 1)
- Hinwirkungspflicht
(S. 2 Nr. 2 und 3)
- Aufklärungspflicht (S. 2 Nr. 4)

(2) Berichtspflicht

Muster für „Arbeitsprogramm“ des Gsb:

https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betreib/A10_betrieb_arbeitsprogramm_GSB.docx

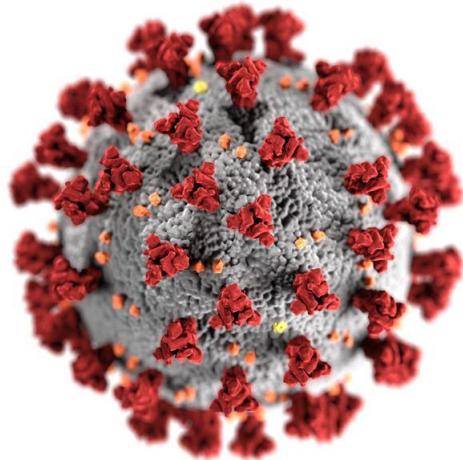
Weitere Aufgaben: § 66 WHG i.V.m.

- ~~§ 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)~~
- ~~§ 57 BImSchG (Vortragsrecht)~~
- ... (es bleibt dem Unternehmer unbenommen, dem Beauftragten weitere Aufgaben zu übertragen)
- **§ 55 IV BImSchG:** Der Betreiber hat den Gsb bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu **unterstützen** u. ihm insbesondere, soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, *Hilfspersonal* sowie *Räume*, Einrichtungen, Geräte u. *Mittel* zur Verfügung zu stellen und die **Teilnahme an Schulungen** zu ermöglichen („kein Titel ohne Mittel“).

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Beratungspflicht = weit gefasst
- bezieht sich nicht nur auf Fragen der Abwasserbehandlung, sondern auf alle gewässerrelevanten Fragen
 - ✓ der Produktionsverfahren,
 - ✓ der Einsatzstoffe und Produkte,
 - ✓ der Modernisierung betrieblicher Anlagen,
 - ✓ der Organisation des betrieblichen Umweltschutzes und
 - ✓ der unternehmerischen Investitionsentscheidungen
- Beratungspflicht beginnt bereits bei der Frage der **Abwasservermeidung**, also der Verringerung der Abwassermenge und der Schadstofffracht, und reicht bis hin zu Fragen
 - des betrieblichen Umgangs mit dem Abwasser und mit wassergefährdenden Stoffen sowie
 - der technischen Ausgestaltung und der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

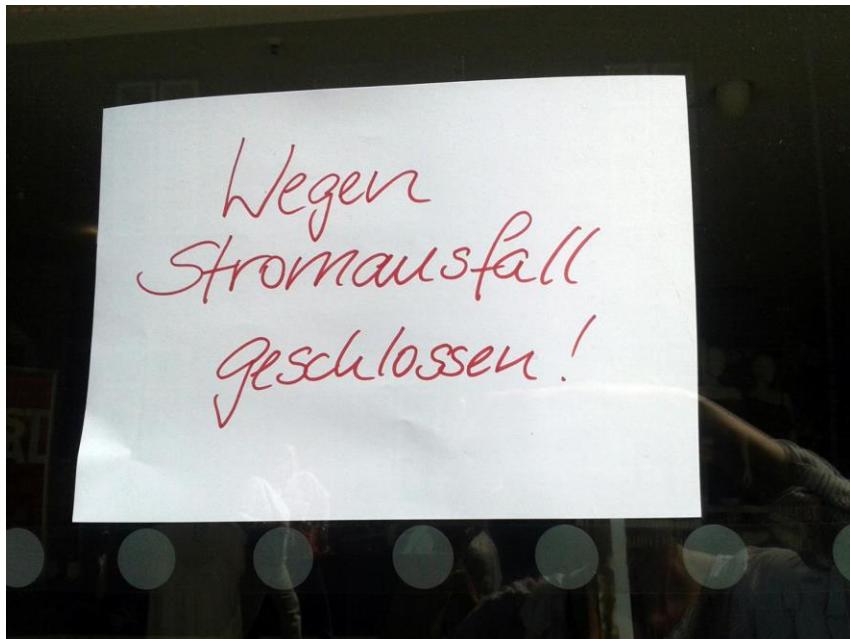
I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)



- <https://de.dwa.de/de/pandemiemassnahmen-in-abwasserbetrieben.html>
- https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mi/um/intern/Dateien/Dokumente/1_Ministerium/Info-Corona/201019-Informationen-zum-Corona-Krisenmanagement-bf.pdf
- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/abwasserbeleitung-waehrend-der-corona-pandemie-1/>
- <https://www.dwa-bw.de/de/corona-virus-und-abwasser.html>
- <https://klaerwerk.info/berufliches/arbeitssicherheit/infos-zu-corona-und-betrieb-abwasseranlagen/>

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

§ 324 StGB: Gewässerverunreinigung



- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Der Beauftragte darf sich **nicht**, sofern der Unternehmer es ihm nicht ausnahmsweise gestattet hat, unmittelbar an die **Behörde** wenden, und zwar selbst dann nicht, wenn er dem Unternehmer **Mängel** angezeigt hat, die dieser nicht beseitigt.
- Nach § 66 WHG i.V.m. § 57 BImSchG (**Vortragsrecht**) darf er sich allenfalls an die **Geschäftsleitung** wenden, falls er es wegen der Bedeutung der Sache für erforderlich hält (dazu ausführlich weiter unten).
- Kontaktiert er gleichwohl unmittelbar die **Behörde**, so stellt dies einen Verstoß gegen seine arbeits- oder dienstrechtlichen Pflichten dar, die den Arbeitgeber zur **Abmahnung** und im Wiederholungsfall zur verhaltensbedingten **Kündigung** und / oder **Abberufung** als Gewässerschutzbeauftragten berechtigen.
- Der Unternehmer muss dann einen **neuen** Gewässerschutzbeauftragten bestellen und die Bestellung der **Behörde** (**unverzüglich!**) anzeigen (vgl. § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG).
- Der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht fällt jedoch *nicht* unter den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (s.o. § 103 WHG).

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

und Haftung

Der Gewässerschutzbeauftragte **haftet** daher für Gewässer- oder Bodenverunreinigungen, die im Unternehmen ihren Ursprung haben, **grundsätzlich nicht** (vgl. *OLG Frankfurt am Main NJW 1987, 2753*), es sei denn

- er ist seinen Beratungs-, Initiativ- und Hinweispflichten nicht nachgekommen und
- es kann dargelegt werden, dass der Unternehmer dem Votum des Beauftragten gefolgt wäre, hätte dieser seine Pflichten erfüllt.

Der Kausalitätsbeweis ist nicht ganz einfach, aber anhand bestimmter Indizien nicht unmöglich, wenn der Geschädigte oder die Staatsanwaltschaft etwa nachweisen, dass der Unternehmer in der Vergangenheit für gewöhnlich den Empfehlungen seines Gewässerschutzbeauftragten gefolgt ist.

OLG Frankfurt Urt. v. 22.5.1987 – 1 Ss 401/86 (NJW 1987, 2753)

- Ausweislich der vom LG festgestellten Tatsachen und unter der Voraussetzung, daß objektiv eine nachteilige Veränderung des Gewässers **Main** vorliegt, kann dem Angekl. zu 2 als **Gewässerschutzbeauftragtem** nur ein **Unterlassen** hinsichtlich der nachteiligen Veränderung des Gewässers vorgeworfen werden.
- Tauglicher Täter eines Unterlassungsdelikts ist gem. § 13 StGB nur derjenige, der eine **Garantenstellung** hat, d. h. der aus Rechtsgründen dafür einstehen muß, daß der strafrechtlich mißbilligte Erfolg nicht eintritt.
- Im Regelfall ist davon auszugehen, daß sich der Pflichtenkreis des **Gewässerschutzbeauftragten** auf die gesetzlichen Anforderungen des § 21b WassHG beschränkt, d. h. daß er im Blick auf das Gewässer nicht als sogenannter "Schutzgarant", sondern als Überwachungsgarant anzusehen ist.
- Er hat somit nicht für die Reinheit des Wassers, sondern nur für die Erfüllung seiner gesetzlichen (vgl. § 21b WassHG) Kontroll-, Informations- und Initiativpflichten einzustehen.
- Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich ferner, daß der Gewässerschutzbeauftragte **keine Entscheidungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis** hat. In § 21e WassHG ist lediglich bestimmt, daß er seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann. Mangels Entscheidungsbefugnis kann ein Gewässerschutzbeauftragter daher **in der Regel nicht als Täter** angesehen werden.
- In diesen Fällen ist aber stets zu prüfen, ob nicht neben der Bestellung zum Gewässerschutzbeauftragten eine **betriebsinterne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** stattgefunden hat. Soweit ihm im Rahmen der Betriebsorganisation auch Entscheidungs- oder Anordnungsbefugnisse übertragen worden sind (Stichwort: Betriebsleiter!), die nicht allein auf seiner Stellung als Gewässerschutzbeauftragter beruhen, sondern primär einen Bezug auf Produktionssteuerung und Abwasseranfall haben, kann sich eine sogenannte **Beschützergarantenstellung** ergeben, die zu einer Bestrafung als Täter führt!

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Eine bestimmte **Form** der Beratung ist nicht vorgeschrieben.
Sie kann daher
 - sowohl **mündlich**
 - als auch **schriftlich** erfolgen.
 - In manchen Unternehmen sind Eintragungen im **Intranet** üblich.
- In bedeutsamen Dingen empfiehlt sich die **Schriftform** oder zumindest eine schriftliche Fixierung der mündlichen Aussagen, damit der Beauftragte im Ernstfall nachweisen kann, dass er seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat (s.o.).
- Hierzu kann ein **Tagebuch** (eine „**Kladde**“), in das der Beauftragte fortlaufend wichtige Daten wie Besprechungen und erteilte Hinweise einträgt, hilfreich sein.
- An dieser Stelle ist auf Seiten des Beauftragten ein gewisses **Fingerspitzengefühl** gefordert, da im Arbeitsalltag mit seinen vielfältigen Aufgaben im Regelfall nicht alle Hinweise schriftlich erfolgen können; dies sollte den wirklich wichtigen Punkten vorbehalten bleiben.
- Gegen private handschriftliche Notizen in einer fortlaufenden **Kladde** wird jedoch niemand etwas einzuwenden haben.

I.2. Überwachung und Kontrolle

(§ 65 I 2 Nr. 1 WHG)

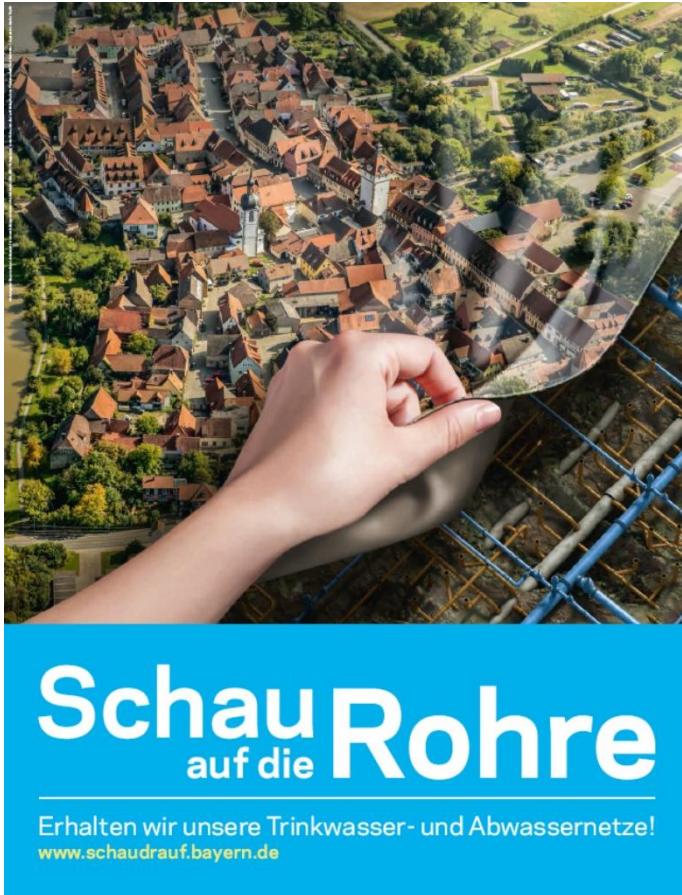
- Die Überwachung erstreckt sich auf alle gewässerschutzspezifischen und gewässerschutzrelevanten Vorschriften aus
 - **Gesetzen,**
 - **Rechtsverordnungen,**
 - kommunalen **Satzungen** (z.B. über Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Kanalisation)
 - sowie den ergangenen **Bescheiden** und ihren Nebenbestimmungen nach § 13 WHG oder § 36 LVwVfG;
- nicht hingegen auf Verwaltungsvorschriften und innerbehördliche Weisungen.
- Die in Nr. 1 genannten Beispiele (regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen usw.) sind **nicht abschließend** („insbesondere“).
- **Art, Umfang und Häufigkeit** der Überwachungsmaßnahmen bestimmt der **Gewässerschutzbeauftragte** im jeweiligen Einzelfall.
- Sie müssen jedenfalls so häufig erfolgen wie es der wasserrechtliche Bescheid bestimmt; der Beauftragte darf allerdings häufiger kontrollieren.
- Nach bekannt gewordenen *Verfehlungen* ist eine häufigere Überwachung angezeigt als in Zeiten *beanstandungsfreier* Produktionsabläufe.
- Die Überwachungsmaßnahmen erstrecken sich
 - sowohl auf den **technischen Betrieb** der Anlagen
 - als auch auf die Einhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen durch das **Betriebspersonal**.

I.2. Überwachung und Kontrolle

(§ 65 I 2 Nr. 1 WHG): Mängel

- Festgestellte **Mängel** muss der Gewässerschutzbeauftragte gemäß § 65 I 2 Nr. 1 Hs. 2 WHG **unverzüglich** dem Gewässerbenutzer oder der von diesem dafür bestimmten Stelle im Unternehmen **mitteilen** und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung **vorschlagen**.
- Die Mitteilung kann formlos, sollte aber aus Beweisgründen **schriftlich** erfolgen.
- An die **Behörde** darf sich der Beauftragte **nicht** wenden, es sei denn, der Benutzer gestattet genau dies (h.M.).
- SZDK/Gößl § 21b Rn. 22 hält den Beauftragten ggf. für verpflichtet, sich unmittelbar an die Behörde zu wenden.
- Ebenso wenig darf er der Behörde seine internen Kontroll- und Überwachungsaufzeichnungen zur Verfügung stellen.
- In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unterliegen sie aber der **Beschlagnahme** nach § 94 StPO durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen.

<https://www.schraudrauf.bayern.de/>



Die Netze prüfen

Ein prüfender Blick ins Rohr

Um große Schäden soweit wie möglich zu vermeiden, muss das Leitungsnetz regelmäßig von geschultem Personal gewartet sowie geprüft und bewertet werden.

Das spart im Endeffekt Kosten für den Gebührenzahler.

Wer rechtzeitig saniert, vermeidet *teure Folgeschäden* von Rohrbrüchen oder Verstopfungen.

I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 2 WHG)

- Geeignete Abwasserbehandlungsverfahren sind nicht die kostengünstigsten für den Benutzer, sondern die, die einen optimalen **Reinigungsgrad** im Abwasser bewirken.
- Die Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie auch in Zeiten von Spitzenbelastungen ausreichen, die Schadstoffwerte der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis einzuhalten.
- Für den Störfall (Stichwort: „Blackout“!) sowie den wartungsbedingten Ausfall der Abwasserreinigungsanlage ist Vorsorge zu treffen, etwa dadurch, dass Puffermöglichkeiten (z.B. Auffangbecken, Stapeltanks) vorgehalten werden, in die das Abwasser vorübergehend geleitet werden kann, bevor es später über die wieder in Betrieb genommene Kläranlage entsorgt wird.
- Der Begriff der **Reststoffe** (= „Rohstoffe“) meint **Abfälle** i.S.d. § 3 I KrWG. Der Begriff sollte der jüngeren Terminologie des Kreislaufwirtschaftsrechts angepasst werden, das nur noch unterscheidet
 - zwischen Abfällen zur Verwertung
 - und Abfällen zur Beseitigung.
- Reststoff i.d.S. = vor allem der bei der Abwassereinigung zurückbleibende **Klärschlamm**.
- **Verwertung** meint die ordnungsgemäße und schadlose Gewinnung anderer Stoffe oder von Energie.
- **Beseitigung** meint die Ablagerung auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage, die unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu geschehen hat. Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden wird in der **KlärschlammVO** näher geregelt → *Novelle 2017*

I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 3 WHG)

Innerbetriebliche Verfahren

Darunter können abwasserfreie oder abwasserarme **Produktionsverfahren** (geschlossener Wasserkreislauf) ebenso verstanden werden wie **organisatorische Maßnahmen**, z.B. eine Zertifizierung

- nach der EMAS-III-VO (VO EG Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 342, 1)
- oder der international gültigen Norm über Umweltmanagementsystem DIN EN ISO 14001.

Innovative Verfahren

- Da der Gewässerschutzbeauftragte auch auf die Entwicklung und Einführung **umweltfreundlicher Verfahren** hinwirken soll, muss er sich auch um innovative Verfahren bemühen, die am Markt noch nicht eingeführt und erprobt sind.
- z.B. *Phosphorrückgewinnung?* S.u. Folie 73 f.!
- Dies stellt besonders hohe Anforderungen an die **Fachkunde** des Beauftragten.

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/gesetzliche
anforderungen abwasserentsorgung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/gesetzliche_anforderungen_abwasserentsorgung/index.htm)



<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser-und-boden/abwasser/>



~~I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG~~ ~~(Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)~~

I

Der Betreiber hat (rechtzeitig)

- vor Entscheidungen über die *Einführung* von (neuen) Verfahren und Erzeugnissen sowie
- vor **Investitionsentscheidungen** eine **Stellungnahme** des Gewässer-schutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz *bedeutsam* sein können (vor allem wenn sie Änderungen von Menge oder Zusammensetzung des Abwassers bewirken).

II

Die Stellungnahme ist so **rechtzeitig** einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach I **angemessen berücksichtigt** werden kann; sie ist derjenigen Stelle **vorzulegen**, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

~~I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG~~

~~(Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)~~

Form

- Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form vor.
Die Stellungnahme kann also **mündlich** oder **schriftlich** erfolgen.
- Da sie nach § 56 II Hs. 2 BImSchG der entscheidungsbefugten Stelle **vorzulegen** ist, geht das Gesetz zumindest in den Fällen, in denen beim Gewässerbenutzer nicht eine Einzelperson entscheidet, sondern eine entscheidungsbefugte Stelle existiert (z.B. die Geschäftsführerversammlung, der Vorstand bzw. bei öffentlich-rechtlichen Benutzern die nach dem jeweiligen Organisationsrecht zuständige Stelle), davon aus, dass der Gewässerschutzbeauftragte seine Stellungnahme **schriftlich** abgibt.
- Der Beauftragte sollte von sich aus die **Schriftform** bevorzugen, da er so gleichzeitig die *Erfüllung* seiner Pflicht zur Stellungnahme nachweisen kann.

Inhalt

- ✓ Standortauswahl
- ✓ Effizienz und Fortschrittllichkeit des geplanten Verfahrens oder Erzeugnisses
- ✓ Auswirkungen auf den Abwasseranfall
- ✓ Verbesserungsvorschläge in *technischer* und *organisatorischer* Hinsicht
- ✓ Gewässerfolgenabschätzung
- ✓ Systemvergleiche am Markt
- ✓ Betriebswirtschaftliche Kriterien
- ✓ Benchmarks
<https://benchmarking.bayern/>
Informationsblatt:
<https://benchmarking.bayern/wp-content/uploads/2022/06/Informationsblatt-Benchmarking-Abwasser-Bayern-2021.pdf>
- ✓ usw.

~~I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG~~

~~(Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)~~

Durchsetzung

- Verstößt der Gewässerbenutzer gegen die Pflicht aus § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG, kann die zuständige **Behörde** ihn durch selbständigen **Verwaltungsakt** zur Einhaltung anhalten und dies erforderlichenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs (durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln) durchsetzen.
- Die unterbliebene Einholung einer Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten ist weder nach WHG noch nach BImSchG bußgeldbewährt (s.o. § 103 WHG, der diesen Fall nicht erfasst).

Rechtsschutz

- Der **Beauftragte** kann selber **nicht** auf Einhaltung der Vorschrift klagen.
- § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG begründet lediglich eine öffentlich-rechtliche Pflicht des **Gewässerbenutzers**, räumt dem Gewässerschutzbeauftragten aber keine subjektiven Rechte ein
(aA SZDK/Dahme § 21d Rn. 7).
- Möglicherweise aber verstößt der Gewässerbenutzer mit der unterlassenen (Einholung der) Stellungnahme zugleich gegen das vertragliche Grundverhältnis (**Arbeitsvertrag**) mit der Folge, dass der Beauftragte ggf. auf dessen Grundlage Ansprüche vor dem Arbeitsgericht durchsetzen kann.

I.2. Aufklärungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 4 WHG)

- Dazu muss der Gsb die Betriebsangehörigen über die Gewässerbelastungen aufklären, die von dem Unternehmen ausgehen, und über die Möglichkeiten zur **Vermeidung** oder zur **Verringerung** von Menge und Schädlichkeit des Abwassers informieren.
- Ferner ist auf besondere Risiken hinzuweisen, die bestimmte Verhaltensweisen oder technische Maßnahmen mit sich bringen können, und es ist das richtige Verhalten im **Störfall** (z.B. nach fehlerhafter Bedienung einer Anlage) zu besprechen.
- Letztlich geht es darum, das Betriebspersonal für die Fragen des Gewässerschutzes zu **sensibilisieren**, damit es nicht zu Betriebsstörungen kommt oder gleichwohl eintretende Störungen sachgerecht gemanagt werden, so dass **Gewässer-verunreinigungen** nach Möglichkeit vermieden oder reduziert werden.
- Der Beauftragte bestimmt selber, welches **Mittel** zur Aufklärung er einsetzt.
- In Betracht kommen
 - Gespräche,
 - Rundschreiben,
 - Lehrgänge,
 - Seminare und Schulungen,
 - Inhouse-Seminare,
 - interne Schulungen sowie
 - Einzelunterweisungen, insbes. bei Arbeitsantritt sowie aus Anlass von Betriebsstörungen.

~~I.2. Berichtspflicht (§ 65 II WHG)~~

- Der Bericht ist ausschließlich für den **Gewässerbenutzer** vorgesehen; dieser hat einen Anspruch auf den **Jahresbericht**.
- Er muss den Bericht zumindest zur Kenntnis nehmen.
- Es besteht keine Pflicht zur Weitergabe an Dritte (Behörden, Verbände, Nachbarn).
- Die Weitergabe kann von der Behörde auch nicht angeordnet werden.
- Dem Beauftragten ist die **Weitergabe** grundsätzlich untersagt.
- aber evtl. Informationszugang nach **BayUIG!**
- So soll die Offenheit und Konstruktivität der Berichte sichergestellt werden.
- Lediglich der Richter und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß §§ 94 ff. StPO auch die Berichte **beschlagnahmen**, wobei der Verwertung ggf. ein Zeugnisverweigerungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten entgegenstehen kann.
- **Muster:** https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_betrieb_jahresbericht_GSB.docx

I.2. (~~§ 66 WHG i.v.m.) § 57 BImSchG~~ (Vortragsrecht); vgl. § 55 IV BImSchG

Satz 1

Der Betreiber hat durch **innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen** sicherzustellen, dass der **Gewässerschutzbeauftragte** seine *Vorschläge* oder *Bedenken* unmittelbar der **Geschäftsleitung** (mündlich oder schriftlich) vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen **Betriebsleiter** nicht einigen konnte und **er** wegen der **besonderen Bedeutung** der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich **hält**.

Satz 2

Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die **Gründe** ihrer Ablehnung zu unterrichten.

I.2. (~~§ 66 WHG i.V.m.) § 57 BImSchG~~ (Vortragsrecht)

Durchsetzung

- Der Verstoß gegen die Norm ist nicht bußgeldbewährt (s.o.).
- Wie bei den übrigen Pflichten der Gewässerbenutzer nach den §§ 64 ff. WHG (Ausnahme: § 66 WHG i.V.m. § 58 BImSchG → Benachteiligungsverbot und besonderer Kündigungsschutz), handelt es sich um eine **öffentliche-rechtliche** Verpflichtung des Gewässerbenutzers, die (nur) von der **Behörde** mittels **Anordnung** und Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann.

Rechtsschutz

- Es wird dagegen **kein** subjektives Recht des **Gewässerschutzbeauftragten** begründet.
- Dieser kann also die Ablehnung **nicht** im Wege eines Arbeitsgerichtsprozesses (bei verbeamteten Gewässerschutzbeauftragten im Wege der beamtenrechtlichen Verwaltungsklage) durchsetzen.

I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

1. Der Betreiber darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche **Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt.
2. Werden der zuständigen **Behörde** Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Gewässerschutzbeauftragte *nicht* die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, *kann* sie verlangen, dass der Betreiber einen **anderen** Gewässerschutzbeauftragten bestellt.
3. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des *Immissionsschutzbeauftragten* zu stellen sind.

I.3 Abberufungsverlangen der Behörde (§ 55 II 2 BlmSchG)



- Das Verlangen äußert sich durch anfechtbaren **Verwaltungsakt** und verpflichtet den **Gewässerbenutzer** dazu, den bisherigen Beauftragten abzuberufen.
- Da es auch die Rechtsstellung des **Beauftragten** berührt, ist er nach hA auch selber **anfechtungs- und klagebefugt** iSv § 42 II VwGO.
 - Wer hat die **Beweislast**?
 - Die **Behörde** ist beweispflichtig für die fehlende Fachkunde oder Zuverlässigkeit des Beauftragten.

I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

Fachkunde

- = die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen **Kenntnisse** auf technischem, naturwissenschaftlichem, betriebswirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet und eine einschlägige **wenigstens zweijährige Berufserfahrung**.
- Im Regelfall ist dazu ein abgeschlossenes **Hochschulstudium** auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik erforderlich (§ 7 Nr. 1 5. BImSchV).
- Ausnahmen sind etwa dergestalt denkbar, dass ein fehlendes Hochschulstudium durch langjährige und im Gewässerschutz einschlägige **Berufserfahrung** ausgeglichen wird.
- Ferner soll eine einschlägige **zweijährige praktische Tätigkeit** nachgewiesen sein, in der der Beauftragte Kenntnisse über die **Anlage**, für die er bestellt werden soll, oder über eine vergleichbare Anlage gewonnen hat (§ 7 Nr. 3 5. BImSchV).

Zuverlässigkeit

- Da sich die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten stark auf die Interessen der Allgemeinheit auswirken kann, ist die Zuverlässigkeit des Beauftragten gefordert.
- = **unbestimmter Rechtsbegriff**, gerichtlich voll überprüfbar.
- Die beauftragte Person muss aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer charakterlichen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet sein.
- Sie muss eine Balance zwischen den Interessen an einem fortschrittlichen und effektiven **Gewässerschutz** und den auch **wirtschaftlichen Belangen** ihres Unternehmens zu finden in der Lage sein.
- Zur Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit kann auf die gewerberechtliche Literatur und auf § 10 5. BImSchV zurückgegriffen werden.
- Die Zuverlässigkeit fehlt in den in § 10 II 5. BImSchV genannten Fällen (*nächste Folie*).
- Es sind darüber hinaus aber auch weitere Fälle der Unzuverlässigkeit denkbar, so wenn der **Gesundheitszustand** oder das **Alter** des Beauftragten Zweifel an der zuverlässigen Aufgabenerfüllung wecken.

§ 105. BlmSchV

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

- (1) Die Zuverlässigkeit i.S.d. § 55 II 1 und des § 58c I BlmSchG erfordert, daß der Beauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist *in der Regel nicht* gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte oder der Störfallbeauftragte
1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
 - zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - wegen Verletzung der Vorschriften
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtsinnerhalb der letzten **fünf Jahre** mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als **fünfhundert Euro** belegt worden ist,
 - wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nr. 2 verstoßen hat oder seine **Pflichten** als Immissionsschutzbeauftragter, als Störfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften **verletzt** hat.
 - 3.

Gliederung Teil II

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Tatbestände
 - 3. Gewässerbenutzungen
 - 4. Unterhaltung
 - 5. Ausbau
 - 6. Anlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

Gewässer i.S.d. § 2 I 1 WHG
(auch in Teilen):

1. **oberirdische** Gewässer
(= das ständig oder zeitweilig in
Betten fließende oder stehende
... Wasser, § 3 Nr. 1 WHG)
2. **Küstengewässer** (in BW?)
3. **Grundwasser**

Straßenseitengräben als Bestandteil
der Straße
= Abwasseranlagen
≠ Gewässer!

II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

Erweiterung des Geltungsbereichs

- aus **Quellen wild** abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG)
- als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen (§ 53 I WHG)

Einschränkung des Wasserrechts

- Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (vgl. [§ 2 WG](#), ähnlich Art. 1 II BayWG)
 - Be- und Entwässerungsgräben
 - kleine Teiche und Weiher ohne (natürliche) Verbindung mit einem anderen Gewässer

Keine Planfeststellung für diese Gewässer erforderlich, aber Einleitungstatbestände bleiben bestehen!

Schwimmbecken = Gewässer?

- nein
- = künstliche Anlage
- vgl. § 2 II WG



Kläranlage = Gewässer?

- nein
= Abwasseranlage!
- VGH Mannheim Urt. v.
18.5.1989



II.2. Wasserrecht: Tatbestände

- **Gewässerbenutzungen**
 - Gemeingebrauch
 - erlaubnisfreie Benutzungen
- **Ausbau**
- **Unterhaltung**
- **Anlagen**
- Schifffahrt
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

II.3. Gewässerbenutzungen

§ 8 I WHG: Erlaubnis, Bewilligung

Die **Benutzung** eines
Gewässers bedarf

- der Erlaubnis oder
- der Bewilligung,

soweit nicht

- durch dieses Gesetz oder
- auf Grund dieses Gesetzes
erlassener Vorschriften

=

etwas anderes bestimmt ist.

repressives Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt

Rudolf von Jhering



(1818 - 1892) = deutscher Rechtswissenschaftler, erster Vertreter eines juristischen Naturalismus, der das Recht kausalgesetzlich aus der Wirklichkeit der Gesellschaft erklärt.

„In Deutschland
ist alles verboten,
was nicht erlaubt ist;

in England
ist alles erlaubt,
was nicht verboten ist;

in Rußland
ist alles erlaubt,
was verboten ist.“

"[Dieses Foto](#)" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

II.3. Gewässerbenutzungen

- Benutzungen **oberirdischer Gewässer**
§ 9 I Nrn. 1 – 4 WHG (siehe
rechte Spalte)
- Benutzungen des **Grundwassers**
 - § 9 I Nr. 4 WHG
neu: Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser (z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich)
 - § 9 I Nr. 5 WHG

- § 9 I WHG: Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus **oberirdischen Gewässern**,
 2. das Aufstauen und Absenken von **oberirdischen Gewässern**,
 3. das Entnehmen fester Stoffe aus **oberirdischen Gewässern**, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
 4. das Einbringen und **Einleiten (Abwasser!)** von Stoffen in **Gewässer** (*neu!*),
 5. das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von **Grundwasser**.

II.3. Gewässerbenutzungen

- **Fiktive** Benutzungen

§ 9 II WHG (**siehe rechte Spalte**)

✗ Maßnahmen der **Unterhaltung** eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden
(§ 9 III 2 WHG)

✗ Maßnahmen, die dem **Ausbau** eines Gewässers i.S.d. § 67 II WHG dienen,
§ 9 III 1 WHG → § 68 WHG:
Planfeststellung, Plangenehmigung
(unbefristet!)

§ 9 II WHG: Soweit nicht bereits eine Benutzung nach I vorliegt, gelten als (fiktive) Benutzungen auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,
3. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärmе, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,
4. die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

„Ausbau“ eines Gewässers

§ 67 II WHG

- 1) Gewässerausbau = die **Herstellung**, **Beseitigung** und **wesentliche Umgestaltung** eines Gewässers oder seiner Ufer.
- 2) Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen *begrenzten Zeitraum* entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- 3) Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich.

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/br24live-15-uhr-rappenalpbach-zerstoert-wie-kam-es-dazu,TNRIHid>



II.3. Zulassung von Gewässerbenutzungen

Bewilligung		Erlaubnis <i>(evtl. gehobene Erlaubnis)</i>
§ 8 I WHG	repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	§ 10 I WHG: Befugnis , ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen
§ 10 I WHG	Recht , ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.	§ 15 WHG: öffentliches Interesse / berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers
§ 14 WHG	Besondere Vorschriften	§ 16 I WHG: <i>nur</i> Vorkehrungen / Entschädigung
§ 16 II WHG	Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche	§ 18 I WHG: Erlaubnis = widerruflich (aus sachlichem Grund zum Gewässerschutz)

II.3. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

§ 12 | Nr. 1 WHG

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu **versagen**, wenn **schädliche**,
- auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder
 - nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen** zu erwarten sind oder

§ 12 | Nr. 2 WHG

andere Anforderungen nach **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** nicht erfüllt werden (**Schlusspunktentscheidung**).

- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen **Ermessen** (**Bewirtschaftungs-ermessen**) der zuständigen Behörde.

II.3. Schädliche Gewässerveränderungen

§ 3 Nr. 7 WHG

Gewässereigenschaften

- = die auf
 - die Wasserbeschaffenheit,
 - die Wassermenge,
 - die Gewässerökologie und
 - die **Hydromorphologie**
- bezogenen Eigenschaften von Gewässer(teile)n

§ 3 Nr. 10 WHG

Schädliche Gewässerveränderungen

- = Veränderungen von **Gewässereigenschaften** (Definition siehe links),
 - die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder
 - die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben

Gruppenarbeit ☺

1. Welche Zulassung hat Ihr Betrieb?
2. Wer hat diese erteilt?
3. Wann wurde sie erteilt?
4. Wie lange gilt sie?
5. Welche besonderen Nebenbestimmungen hat die Behörde verfügt? (P) Fällmittelknappheit?
6. Welche sonstigen Besonderheiten machen Ihren Betrieb aus?
7. UVP-Pflicht? Baugenehmigung? Wasserrechtliche Genehmigung?



Zeit: **20 – 30 Minuten**

Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für		
13.1.1	organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	X = UVP- Pflicht	
13.1.2	organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),		A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
13.1.3	organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);		S = standort- bezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Kläranlage Cröffelbach



II.3. Gestattungsfreie Benutzungen

Tatbestand	WHG	WG	BayWG
Alte Rechte und Befugnisse	§§ 20, 21		
Gemeingebräuch	§ 25	§ 20 f.	Art. 18
Eigentümer- und Anliegergebrauch	§ 26		
Übungen und Erprobungen	§ 8 III		
Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung	§ 46	§ 42	Art. 29
Notstand	§ 8 II		
Fischereiliche Zwecke	§ 25 S. 3 Nr. 2		Art. 19

II.3. Gemeingebräuch

§ 25 WHG: Allgemeine Voraussetzungen

- Gemeinverträglichkeit
- keine Beeinträchtigung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs oder sonstiger Befugnisse
- Zugang zum Gewässer („ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke“)
- Rechte anderer stehen nicht entgegen

§ 20 WG (vgl. Art. 18 BayWG): Gruppen gemeingebräuchlicher Benutzungen

- **originärer** Gemeingebräuch
- **fiktiver** Gemeingebräuch
- **gewidmeter** Gemeingebräuch

§ 21 II WG: Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die **Wasserbehörden** und die **Ortspolizeibehörde** durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. die Ausübung des Gemeingebräuchs regeln, **beschränken** oder **verbieten** sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

II.3. Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser, durch Einleiten in **oberirdische Gewässer**

Gemeingebrauch

- § 25 S. 3 Nr. 1 WHG i.V.m.
§ 20 II Nr. 1 WG
(vgl. Art. 18 I 3 Nr. 2 BayWG)

Kein Gemeingebrauch

- Einleiten = nicht schadlos
- nicht Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 46 III in Verbindung mit § 19 I WG entsprechend

II.3. Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser, durch Einleiten ins **Grundwasser**

Erlaubnisfrei

- § 46 II WHG i.V.m. einer *Rechtsverordnung* nach § 23 WHG
- https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Leitfaden_Regenwasserbewirtschaftung.pdf
- https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf
- https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf
- *Programm BEN:*
Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

**Bis zum Erlass der Rechtsverordnung
nach § 23 WHG gilt:**

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
- Kommunales Satzungsrecht

II.4. Gewässerunterhaltung

- Umfang der Unterhaltung: § 39 WHG
- Unterhaltungslast
 - **Regel**unterhaltungslast:
§ 40 WHG, § 32 WG (vgl. Art. 22 BayWG, siehe rechte Spalte)
 - **Sonder**unterhaltungslast:
§ 32 IV WG
 - Land
 - sonstige Gebietskörperschaft
 - Zweckverband
 - Wasser- und Bodenverband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung

<i>„Stadt – Land – Fluss“</i>	
Gewässer erster Ordnung (Anlage 1 zum WG)	Land (Landesbetriebe Gewässer)
Gewässer zweiter Ordnung (Anlage 3 zum WG)	Gemeinden (oder Land)
Private Gewässer	Eigentümer des Gewässerbettes

II.5. Gewässerausbau

§ 67 II WHG

- S. 1: Begriff: (*dauerhafte*)
 - **Herstellung** eines Gewässers
 - **Beseitigung** eines Gewässers
 - **wesentliche Umgestaltung** eines Gewässers oder seiner *Ufer*
- Ausnahme: *vorübergehendes* Gewässer, S. 2
- Dem Gewässerausbau gleichgestellte Maßnahmen, S. 3:
 - Deichbauten
 - Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen

Zulassung

- (unbefristete!) **Planfeststellung**
 - mit UVP
 - ohne UVP
- Plangenehmigung
- Planfeststellungsverfahren
- abschnittsweise Zulassung
- vorzeitiger Beginn
- Nach WHG neu: verfahrensrechtliche Regelung in § 70
- Regelung der *enteignungsrechtlichen Vorwirkung* in § 71

II.6. Anlagen an und in Gewässern (Begriff)

§ 36 I WHG: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass **keine schädlichen Gewässerveränderungen** zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen i.S.v. Satz 1 sind **insbesondere**

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, **Hafenanlagen** und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. **Fähren**.

Im Übrigen gelten die **landesrechtlichen Vorschriften** → [§ 28 WG](#) (vgl. Art. 20 BayWG), § 31 WG (Unterhaltung von Anlagen)

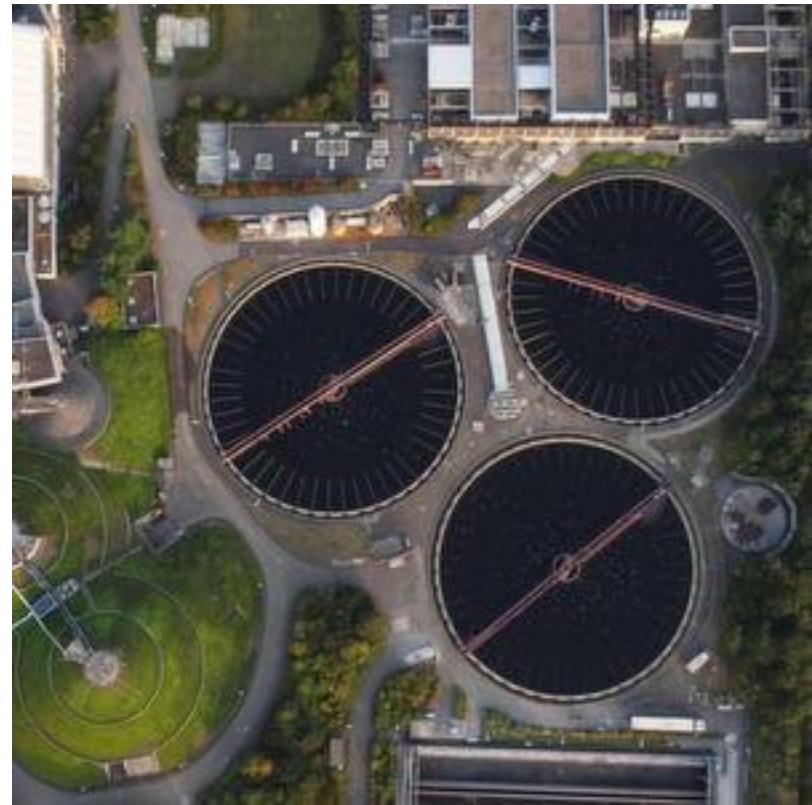


Gliederung

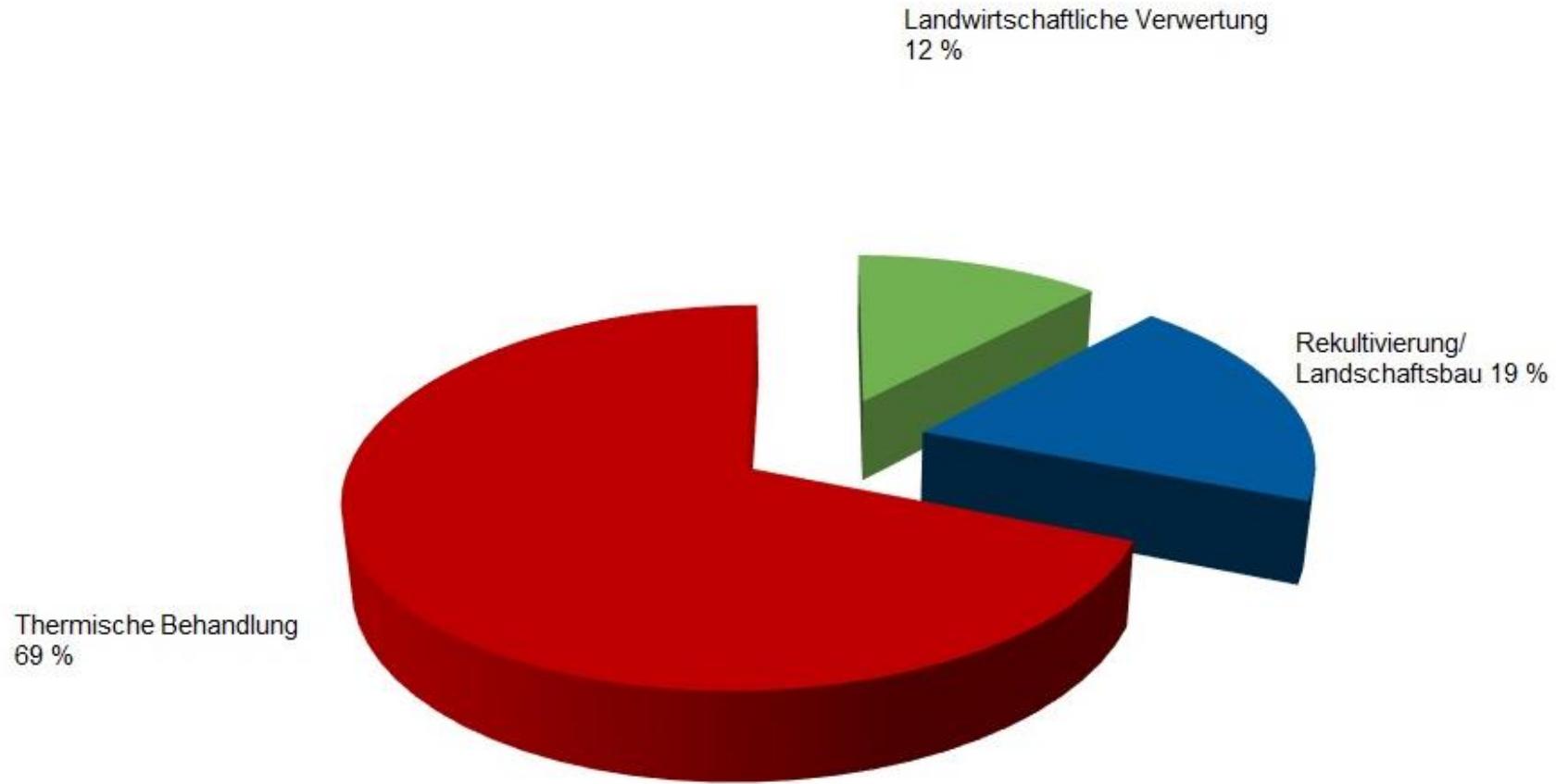
- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

III. Neue Klärschlammverordnung

- Die **bisher** geltende Klärschlammverordnung vom **15.4.1992** regelte ergänzend zu den Vorgaben der *Düngemittelverordnung (DüMV)* insbesondere schadstoffseitige Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich genutzten Böden.
- Zudem gab die Verordnung vor, dass eine Klärschlammaufbringung **mengenmäßig zu begrenzen** und insbesondere
 - auf Anbauflächen für Gemüse und Obst,
 - auf Dauergrünland
 - und in bestimmten Wasserschutzgebieten **gänzlich unzulässig** ist.
- Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der für eine Klärschlamm-aufbringung vorgesehenen Böden sah die Verordnung regelmäßige **Schadstoffuntersuchungen** dieser Böden vor und normiert diesbezügliche **Schadstoffgrenzwerte**, die bei einer Klärschlammaufbringung nicht überschritten werden dürfen.



Der im Jahr **2017** in bayerischen kommunalen Kläranlagen angefallene Schlamm von ca. 260.000 t Trockenmasse wurde über folgende Wege entsorgt:



Baden-Württemberg:

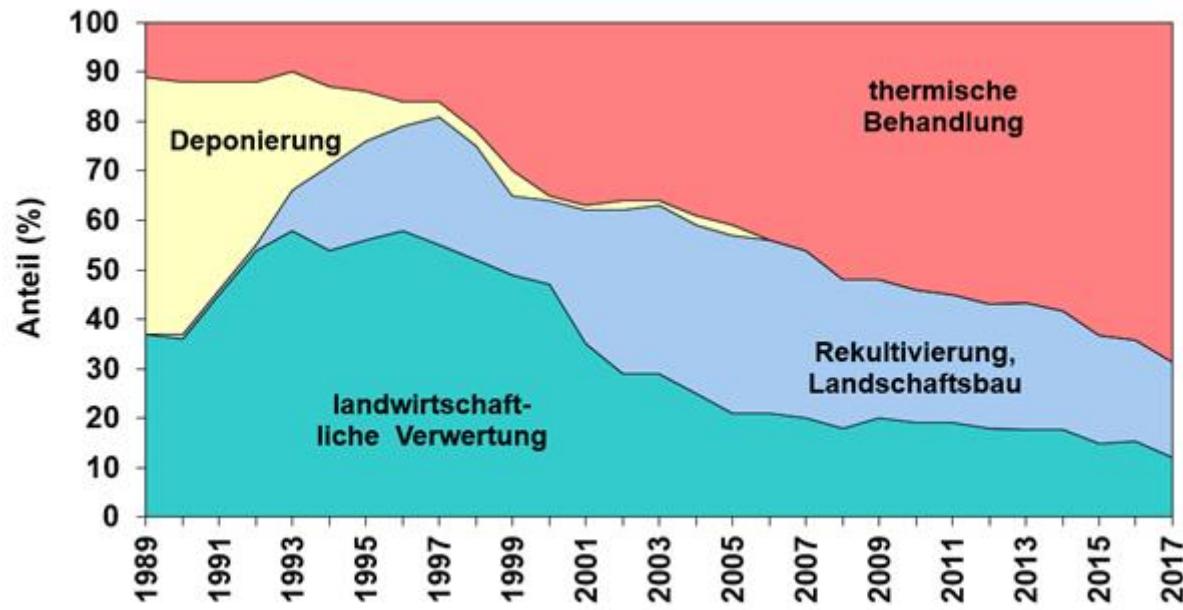
vgl. **Kommunales Abwasser:
Lagebericht 2021**

➤ Seite 29

Quelle:

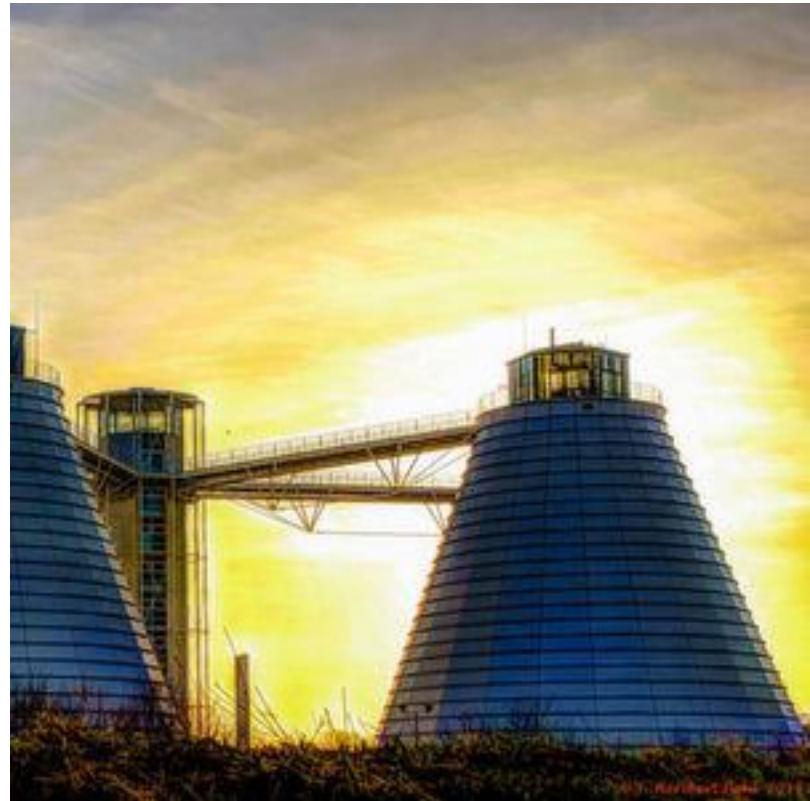
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Kommunale-s-Abwasser-Lagebericht-2021-barrierefrei.pdf

Entwicklung der Klärschlammensorgung (in Bayern) seit 1988



III. Neue Klärschlammverordnung

- Die **Bundesregierung** hat am **18.1.2017** die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Neufassung der Klärschlammverordnung - **AbfKlärV**) beschlossen.
- Nachdem der **Deutsche Bundestag** dem Verordnungsentwurf am 9.3.2017 zugestimmt hatte, stimmte der **Bundesrat** am 12.5.2017 nach Maßgabe von Änderungen zu.
- Das Bundeskabinett am 24.5.2017 und der Deutsche Bundestag am 29.6.2017 hatten den Maßgaben des Bundesrats vom 12.5.2017 zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf zugestimmt.
- Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.9.2017 ist am **3.10.2017** in Kraft getreten



III. Neue Klärschlammverordnung

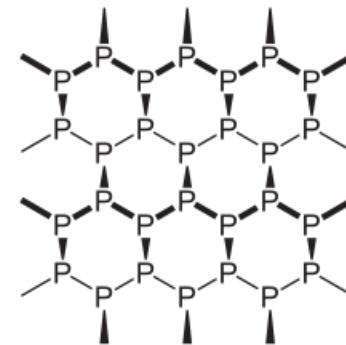
- **Anwendungsbereich** wurde beträchtlich ausgeweitet:
- Während die „alte“ Klärschlammverordnung die schadstoffseitigen Anforderungen an das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden regelt, soll diese nun auch für die Verwertung von Klärschlamm auf Böden bei Maßnahmen des **Landschaftsbaus** gelten (§ 1 I Nr. 1b) AbfKlärV) und darüber hinaus die **Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsaschen neu ordnen (vgl. § 3 I AbfKlärV).



III. Neue Klärschlammverordnung

Ziel der Verordnung ist es insoweit, mittelfristig den flächendeckenden Einsatz von technischen **Phosphorrückgewinnungsverfahren** in Abwasserbehandlungsanlagen einzuführen.

1. Dadurch soll zum einen die **wertvolle Ressource Phosphor zu Düngungszwecken** gewonnen und umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Denn bisher werde die Versorgung mit Mineraldüngerphosphat in der Bundesrepublik ausschließlich über *Importe* gewährleistet.
2. Zum anderen soll die herkömmliche Aufbringung von Klärschlamm in den Boden deutlich eingeschränkt und der damit verbundene **Schadstoffeintrag** in diesen weiter verringert werden. Hierfür soll zunächst eine **Übergangsregelung** eingeführt werden, wonach Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen die möglichst hochwertige Verwertung des Klärschlammes anstreben sollen.



III. Neue Klärschlammverordnung

Als zentrales Element sieht die Verordnung deshalb in einem (erst später in Kraft treten den) **Teil 1 a** umfassende **Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlamm und Klärschlammverbrennungsaschen vor, die Betreiber von Abwasserbe handlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen nach Ablauf einer **zweistufigen Übergangsfrist** zu beachten haben:

- Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift **12 Jahre** nach Inkrafttreten der Verordnung und damit im Jahr **2029** für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **100.000 Einwohnerwerten** und
- **15 Jahre** nach Inkrafttreten und damit im Jahr **2032** für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **50.000 Einwohnerwerten**.

- Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von **bis zu 50.000 Einwohnerwerten** besteht auch nach Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist die Möglichkeit, ihre Klärschlämme direkt auf Böden zu Düngezwecken einzusetzen.
- Die Verordnung eröffnet zudem die Möglichkeit, die bodenbezogene Verwertung auf der Basis einer freiwilligen Qualitätssicherung vorzunehmen, die die behördliche Überwachung flankiert.
- *Anlagen mit einer Ausbaugröße unter 50.000 EW werden also auch weiterhin ihren Klärschlamm zur Düngung abgeben oder anderweitig als Abfall nach den allgemeinen Bestimmungen entsorgen können.*

III. Neue Klärschlammverordnung

- Dies gilt auch für Klärschlamm mit niedrigen Phosphorgehalten: soweit die im Klärschlamm gemessenen Phosphorgehalte den Wert von **20 g Phosphor je kg Klärschlamm Trockenmasse** nicht erreichen (und dieser keiner thermischen Behandlung in einer Monoverbrennungsanlage unterzogen wird).
- Die Verordnung gibt *weder eine bestimmte Technologie noch ein konkretes technisches Verfahren* zur **Phosphorrückgewinnung** vor, so dass sowohl Verfahren zur Rückgewinnung aus dem Klärschlamm selbst als auch aus den nach thermischer Vorbehandlung des Klärschlamms anfallenden Rückständen in Betracht kommen und der Einsatz technischer Neuentwicklungen („**Innovationen**“) möglich ist.



Rückholbarkeit von Phosphor aus kommunalen Klärschlämmen



- Das Thema Phosphorrückgewinnung aus Abwässern und Klärschlämmen gewinnt sowohl gesellschaftlich als auch politisch immer stärker an Bedeutung.
- Der **Abschlussbericht eines zweijährigen Forschungsvorhabens** gibt eine Übersicht und Bewertung der Stand **2014** in Diskussion befindlichen Phosphat-Rückgewinnungsverfahren aus Klärschlämmen/Klärschlammassen.
- Insbesondere werden die Untersuchungsergebnisse zum Nähr- und Schadstoffgehalt (Schwermetalle, organische Schadstoffe) sowie zur Düngewirkung von Klärschlammassen und Recyclingdüngern zusammengefasst.

[https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:Ifu_abfall_00221,AARTxNODENR:344856,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:Ifu_abfall_00221,AARTxNODENR:344856,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

IV. Neue Düngeverordnung



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC](#)

- Die Europäische Kommission leitete **2013** das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, nachdem aus dem 5. nationalen Bericht zur Umsetzung der **Nitrat-RL** deutlich wurde, dass sich die Wasserqualität in Deutschland gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum nicht verbessert hat.
- Die Defizite waren auch deutschen Behörden und Politikern bekannt. Schon **2012** hatte die extra eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung (DÜV) detaillierte Vorschläge für eine strengere gesetzliche Regelung vorgelegt.
- Nachfolgend gaben die Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik und Düngungsfragen des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) und der Sachverständigenrat für Umweltfragen eine gemeinsame Stellungnahme ab, die an einigen Stellen noch anspruchsvollere Vorschriften vorschlug.
- Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der beim EuGH eingelegten Klage der Kommission hat Deutschland nach einem mehr als zweijährigen Gesetzgebungsverfahren **2017** das Düngerecht novelliert.

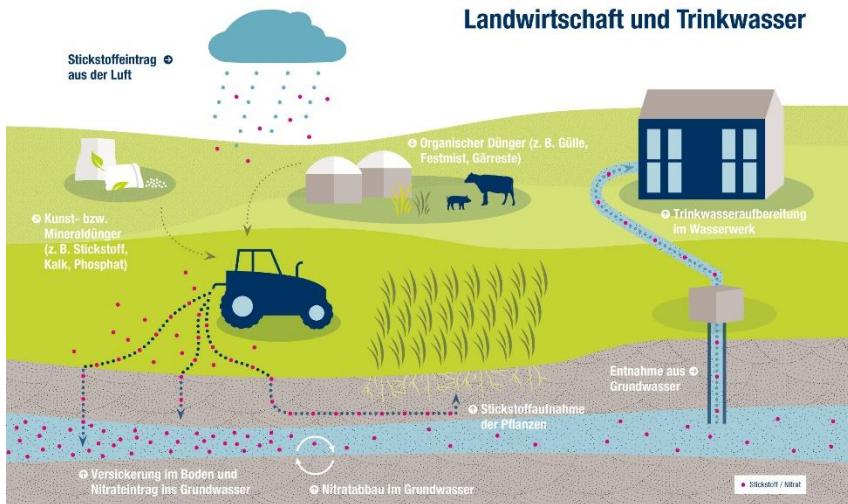
IV. Neue Düngeverordnung



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](#)

- Im Düngegesetz wurden auf Anregung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesrates die Gesetzeszwecke um das Ziel erweitert, so weit wie möglich Nährstoffverluste in die Umwelt zu vermeiden.
- Dies ist nach dem neuen § 11 a I DüngG nunmehr auch die Grundanforderung an die **gute fachliche Praxis** beim Düngen, wobei die Anforderungen der Düngeverordnung unberührt bleiben.
- Dabei betont § 3 III DüngG, dass die Anwendung von Düngemittel die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden darf.

IV. Neue Düngeverordnung



- Kern des alten wie auch neuen **Düngegesetzes**, welches selber keine konkreten Anforderungen an Düngemittel oder die landwirtschaftliche Düngung enthält, sind aber die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Erlass von **Rechtsverordnungen**, die etwas erweitert und inhaltlich näher spezifiziert wurden.
- Neu ist auch die ausdrückliche Verpflichtung des BMEL in § 3 a DünG, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und im Benehmen mit den Ländern ein **nationales Aktionsprogramm** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch **Nitrat** aus landwirtschaftlichen Quellen zu erarbeiten.
- Bisher galt die Düngeverordnung als Aktionsprogramm für das ganze Bundesgebiet iSv Art. 5 Nitrat-RL, wodurch Deutschland nach Art. 3 V Nitrat-RL von der Pflicht zur Ausweisung gefährdeter Gebiete befreit war.

IV. Neue Düngeverordnung

- Mit § 11 a II DüngG wurde weiterhin eine grundlegende Neuerung bei der **Nährstoffbilanzierung** festgelegt.
- Danach müssen ab **2023** Betriebe mit mehr als **20 Hektar** landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als **50 Großvieheinheiten** ihre Zufuhr und Abfuhr von Nährstoffen in einer **Stoffstrombilanzierung** erfassen. Diese stellt eine Gesamtbilanzierung im Sinne einer Brutto-Hoftorbilanz dar und ist zusätzlich zur flächenbezogenen **Nährstoffbilanzierung** nach § 8 DüV durchzuführen.
- Für Betriebe mit einer Viehbesatzdichte von mehr als **2,5 Großvieheinheiten** je **Hektar** gilt die Verpflichtung schon ab **2018**.
- Für Betriebe, welche alle drei Schwellen unterschreiten, aber von anderen Betrieben **Wirtschaftsdünger** abnehmen, gelten die Verpflichtungen allerdings ebenfalls.
- Da im Gesetz keine Mengenschwellen für diese abnehmenden Betriebe genannt werden, muss ab **2018** jeder landwirtschaftliche Betrieb, der **Wirtschaftsdünger** von anderen abnimmt, eine Stoffstrombilanzierung durchführen, unabhängig davon wieviel Wirtschaftsdünger er abnimmt oder schon im Betrieb anfällt.
- Damit hat die Annahme selbst geringer Mengen von **Wirtschaftsdünger** erhebliche Konsequenzen. Es bleibt abzuwarten, ob diese strenge Handhabung für abnehmende Betriebe nach der **Evaluierung** der Stoffstrombilanzierung wieder gelockert wird.
- **Bericht** über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung vom **29.12.21**:
<https://dserv.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf>
- Die genaue Bilanzierungsmethodik wurde vom BMEL in der neuen **Stoffstrombilanzverordnung** festgelegt. Umweltverbände und zum Teil auch Agrarwissenschaftler kritisieren allerdings, dass darin im Detail ua zu hohe Abzugsmöglichkeiten festgelegt sind, weshalb nach der Stoffstrombilanzierung bei bestimmten Betriebsformen sogar mehr als nach früherer Rechtslage gedüngt werden darf.

IV. Neue Düngeverordnung



WOHER KOMMT DAS NITRAT?

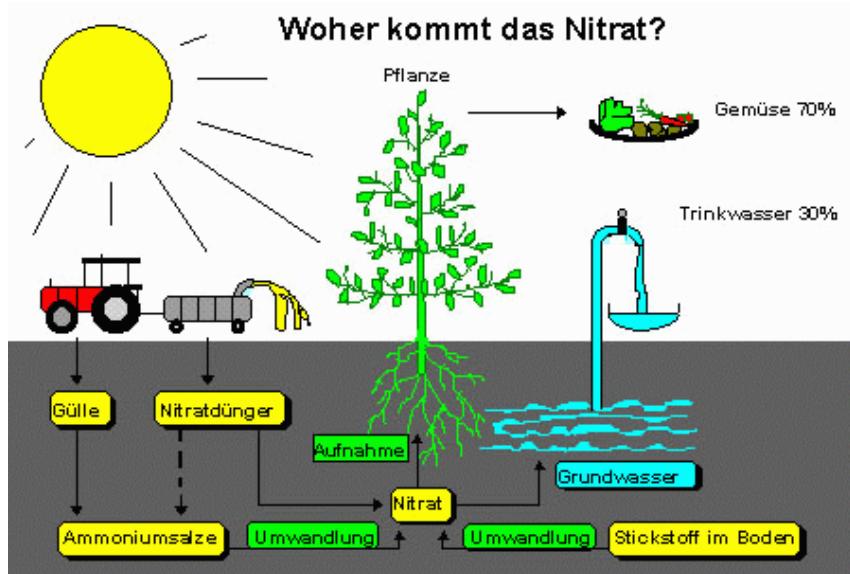
- Die novellierte Düngeverordnung erhöht das Schutzniveau der rechtlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung.
- Mindestens ebenso wichtig aus ökologischer Sicht sind die Konkretisierungen, welche die Verordnung an verschiedenen Stellen vornimmt, da damit der praktische Vollzug durch die Landwirte und die behördliche Kontrolle erleichtert wird.
- Die wohl wichtigste Änderung ist die *Konkretisierung* der Düngesatzermittlung je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit für Stickstoff und Phosphat nach §§ 3 und 4 DüV.
- Damit werden die Möglichkeiten eingeschränkt, durch behauptete hohe Ertrags- oder Qualitätsniveaus hohe Nährstoffbedarfe zu erzeugen.
- Allerdings sind die Spannweiten der nach Anlage 4 zugelassenen Ertragsniveaus und damit auch der ansetzbaren Nährstoffbedarfe erheblich, insbesondere bei **Grünland** und **Ackergras**.

IV. Neue Düngeverordnung



- Rechtlich näher präzisiert wird in § 6 I DüV, dass eine unverzügliche Einarbeitung organischer Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von **vier Stunden** erfolgen muss.
- Hinsichtlich der Ammoniak- und Geruchsemissionen dürften allerdings auch 4 Stunden zu lang sein. Eine sofortige Einarbeitung ist technisch durchaus möglich und zB bei Düngemitteln aus Knochen- und Fleischmehlen oder Kieselgur auch schon in § 7 DüV vorgeschrieben.
- Die nach der EU-Nitrat-Richtlinie erforderliche Obergrenze von **170 kg** Stickstoff je Hektar und Jahr gilt nach § 6 IV DüV nunmehr für alle organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel, wobei die Verordnung vielfältige Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle vorsieht.

IV. Neue Düngeverordnung



- Zu begrüßen ist, dass die Nährstoffbilanzierung in §§ 8 und 9 DüV wesentlich effektiver ausgestaltet ist. So wurden die **Kontrollwerte** ab der Periode 2018–2020 auf 50 kg N ha/a im dreijährigen Mittel abgesenkt sowie die Rechtsfolgen bei einer Überschreitung verschärft. Nunmehr können die Behörden die Einhaltung mittels Anordnungen und bei Verstößen hiergegen mit **Bußgeldern** durchsetzen.
- Weitere Neuerungen betreffen ua eine Verlängerung der **Zeiträume**, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen (§ 6 VIII–X DüV) sowie die Verpflichtung für diese Zeiträume ausreichende Lagerkapazitäten für festen und flüssigen Wirtschaftsdünger einschließlich Gärückständen aus Biogasanlagen (§ 12 DüV), wobei die Kapazitäten bei flüssigen Rückständen mindestens für sechs Monate und bei Betrieben mit hohem Tierbesatz bzw. ohne eigene Ausbringungsflächen ab **2020** mindestens neun Monate betragen müssen.
- Des Weiteren müssen die Länder zum Schutz von Grundwasserkörpern mit hohen Nitratbelastungen (ab 37,5 mg/l und ansteigender Tendenz bzw. 50 mg/l) und für langsam fließende oder stehende oberirdische Gewässer mit Eutrophierungserscheinungen **zusätzliche Maßnahmen** ergreifen (§ 13 II DüV), wobei die Düngeverordnung allerdings einen abschließenden Maßnahmenkatalog vorgibt.

Dr. iur. Stefan Möckel, NVwZ 2018, 1599

- Grundsätzlich haben die 2017 novellierten Vorgaben des Düngerechts das Potenzial die Stickstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, sofern die an vielen Stellen vorgesehenen **Ausnahmemöglichkeiten** (ua in §§ 3 II 1 und III 2, 4 I und II, 6 und 8 V und VI DüV) nicht zur Regel und die Vorgaben der DüV auch ausreichend kontrolliert werden.
- Allerdings äußern Agrarwissenschaftler **Zweifel**, ob die neuen Vorschriften tatsächlich eine Verringerung der Nitratbelastung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern bewirken.
- Aus rechtlicher Sicht ist festzustellen, dass etliche der vom **EuGH** in seinem Urteil festgestellten Umsetzungsdefizite der Düngeverordnung 2006 auch mit der 2017er Düngeverordnung nicht ausgeräumt sind und die Stoffstrombilanzierung aufgrund der anspruchslosen Bilanzüberschussgrenzen diese Defizite nicht ausgleicht.
- Weiterhin wirft auch das neue Düngerecht die – schon europarechtlich ungeklärte – Frage auf, warum die Obergrenze von **170 kg** Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nur für **organische** Düngemittel nicht aber auch für **synthetischen** Stickstoff gilt, wenn die Umweltwirkungen letztlich die gleichen sind.
- Gänzlich ungelöst und ungeregelt bleibt jedoch weiterhin das Grundproblem des im Verhältnis zur vorhandenen Landwirtschaftsfläche zu hohen Tierbesatzes in etlichen Regionen, welcher durch Futtermittelimporte ermöglicht sowie durch flächenlose Tierhaltungsbetriebe verschärft wird und regional einen zu hohen Anfall an Wirtschaftsdünger verursacht, dessen Entsorgung kaum unter das Deckmäntelchen eines vorhandenen Düngebedarfs passt.
- Damit lautet das **Fazit**:
Nach der Novellierung ist vor der Novellierung und das Vertragsverletzungsverfahren noch lange nicht Geschichtsbewältigung, wie es der Deutsche Bauernverband gerne hätte.

Neue Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 in Kraft



- Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie war es notwendig geworden, dass Deutschland seine Düngevorgaben verschärft, um die Nährstoffeffizienz zu verbessern und die Nitratgehalte in den belasteten Teilen des Grundwassers zu reduzieren.
- Nach intensiven Verhandlungen der Bundesregierung mit der EU-Kommission hatte der Bundesrat am 27. März 2020 der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung zugestimmt.

Neue Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 in Kraft

- Dabei hat das Bundesministerium - seiner PM zufolge - im Sinne der Landwirte bei der EU-Kommission erreicht, dass Teile der Verordnung erst zum **01.01.21** umgesetzt werden müssen.
- Denn die Branche steht angesichts der Corona-Pandemie vor zusätzlichen Herausforderungen.
- Konkret hat die Kommission zugestimmt, dass die differenziertere Ausweisung der „**roten Gebiete**“ sowie die Anwendung weitergehender Anforderungen an die Düngung in diesen Gebieten erst zu Beginn des kommenden Jahres umgesetzt werden müssen.
 - Überblick zu den Änderungen 2020/2021 auf https://www.lfl.bayern.de/mam/cms_07/iab/dateien/blw-16_-_2020_%C3%84nderung_der_d%C3%B6ngeverordnung_im_jahr_2020.pdf

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. **Abwasserbeseitigung**
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

V. Abwasser und Abwasserbeseitigung

§ 54 I WHG (vgl. § 2 I AbwAG)

Abwasser =

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen *Gebrauch* in seinen Eigenschaften *veränderte* Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (über technische Vorkehrungen wie Dachrinne, Gerinne, Graben, Rohr u.Ä.) *gesammelt* (sonst: *wild* i.S.v. § 37 WHG!) abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

§ 54 II WHG

- **Abwasserbeseitigung** umfasst
 - das Sammeln,
 - Fortleiten,
 - Behandeln,
 - Einleiten,
 - Versickern,
 - Verregnern und
 - Verrieseln von Abwasser sowie
 - das Entwässern von **Klärschlamm** in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in **Kleinkläranlagen** anfallenden Schlammes.

V. § 55 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- (1) **Abwasser** ist so zu beseitigen, dass das **Wohl der Allgemeinheit** (vgl. § 3 Nr. 10 WHG) nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch *dezentrale Anlagen* (i.d.R. Kleinkläranlagen) entsprechen.
- (2) **Niederschlagswasser** soll ortsnah **versickert**, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (d.h. die nicht unter Verwendung von Wasser entstanden sind), *können* mit Abwasser beseitigt werden, wenn
- eine solche Entsorgung der Stoffe *umweltverträglicher* ist als eine Entsorgung als Abfall (§ 2 II Nr. 9 KrWG!) und
 - *wasserwirtschaftliche Belange* nicht entgegenstehen (z.B. leicht abbaubare Produktionsrückstände).



V. Abwasserbeseitigung

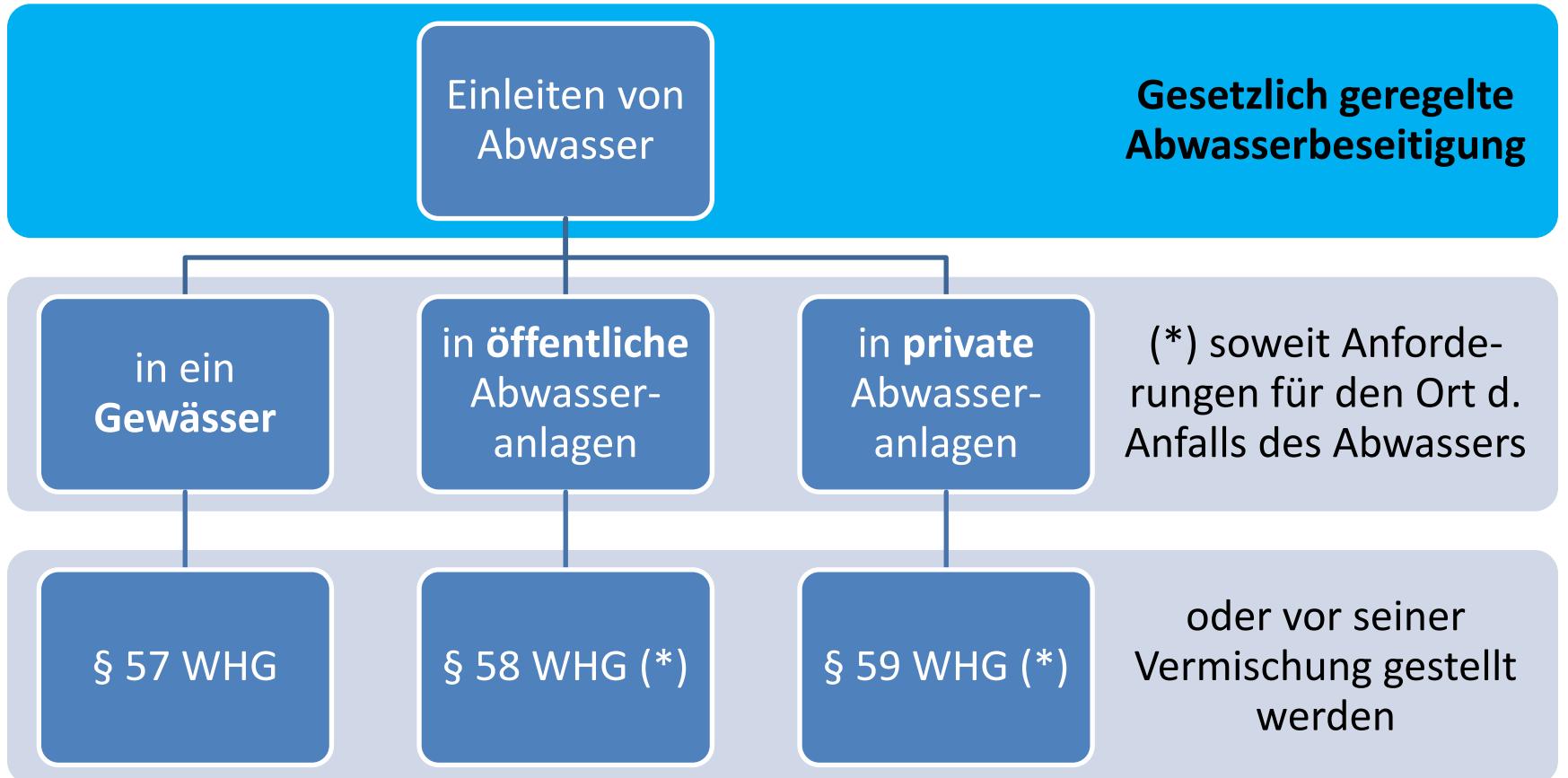
§ 56 WHG: Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- Abwasser ist von den **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu beseitigen, die nach **Landesrecht** hierzu verpflichtet sind (**Abwasserbeseitigungspflichtige**).
- Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in S. 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.
- Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 46 I WG: Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung

- Die Abwasserbeseitigung obliegt der **Gemeinde**.
- Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

V. Gestattungspflicht für die Abwasserbeseitigung



V. Direkt- und Indirekteinleitung

Direkteinleitung

- = Gewässerbenutzung, § 9 I Nr. 4 WHG („Einbringen und **Einleiten** von Stoffen in Gewässer“)
- § 8 I WHG: bedarf der **Erlaubnis** oder Bewilligung (*repressives Verbot mit Zulassungsvorbehalt*)
- (allgemeine) Voraussetzungen für deren Erteilung: § 12 WHG
- besondere Voraussetzungen:
§ 57 WHG, Abwasserverordnung

Indirekteinleitung

- Einleiten von Abwasser in *öffentliche* Abwasseranlagen:
§ 58 WHG
- Einleiten von Abwasser in *private* Abwasseranlagen:
§ 59 WHG
- bedarf der „**Genehmigung**“ (evtl. Konzentrationswirkung, vgl. § 13 BImSchG)

V. Direkt- und Indirekteinleitung

Direkteinleitung: § 57 I WHG **(Einleiten von Abwasser in Gewässer)**

Eine **Erlaubnis** für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Direkteinleitung**) darf nur erteilt werden, wenn

1. die **Menge** und **Schädlichkeit** des **Abwassers** so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem **Stand der Technik** möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist **und**
3. **Abwasseranlagen** oder *sonstige Einrichtungen* errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

Indirekteinleitung: § 58 II WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

Eine **Genehmigung** für eine **Indirekteinleitung** darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der **Abwasserverordnung** in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden **Anforderungen** einschließlich der *allgemeinen* Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird **und**
3. **Abwasseranlagen** oder *sonstige Einrichtungen* errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

V. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

Emissionsprinzip (§ 57 I WHG)

- Menge und Schädlichkeit des **Abwassers** müssen so gering gehalten werden, wie es bei Einhaltung des **Standes der Technik** möglich ist.
- Stand der Technik = **Abwasserverordnung**

Immissionsprinzip (§ 57 II WHG)

- Die Abwassereinleitung muss mit den Anforderungen des **Gewässers** vereinbar sein.

V. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

- Das Einleiten von Abwasser darf nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen von § 57 WHG erfüllt sind (siehe vorausgehende Folie)
- **Kein Bestandsschutz** (§ 57 III und V WHG) für bestehende Abwassereinleitungen!
- Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Anlagenbetreibers, seine Abwasseranlage entsprechend dem **Stand der Technik** nachzurüsten.



V. Anpassungsmaßnahmen

Abwassereinleitungen	Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)	IERL-Anlagen
Stand der Technik	allgemein anerkannte Regeln der Technik	beste verfügbare Techniken („BVT“)
§ 57 I Nr. 1, II WHG §§ 57 V WHG: Entsprechen vorhandene Einleitungen , die nicht unter III – IV fallen, nicht den Anforderungen nach II (...), hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.	§ 58 III (ggf. i.V.m. § 59 I) WHG: Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach II, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. § 60 II WHG: Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach I, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.	§§ 57 III – IV WHG IV 2: Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach S. 1 Nr. 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in S. 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.

V. Indirekteinleitungen in öffentliche Anlagen: § 58 WHG

- Indirekteinleitergenehmigung = erforderlich, wenn in der **Abwasserverordnung** Anforderungen
 - vor Vermischung oder
 - am Ort des Anfallsgestellt werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung knüpfen an die Voraussetzungen von § 57 WHG (= Direkteinleitung) an.
- Indirekteinleitergenehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 - Anforderungen nach der *Abwasserverordnung* und *allgemeine* Anforderungen eingehalten werden
 - **Direkteinleiter** seine Anforderungen noch erfüllen kann
 - Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden

V. Indirekteinleitungen in private Anlagen: § 59 WHG

- Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen werden in § 59 I WHG gleichgestellt, d.h. es gelten die Regelungen aus § 58 WHG.
- Die Genehmigungspflicht kann entfallen, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass die Anforderungen aus § 58 II WHG (siehe fünf Folien voraus) eingehalten werden.
- Gewerbliches Abwasser umfasst auch industrielles Abwasser.

V. Anforderungen an Abwasseranlagen: § 60 WHG

- (1) Abwasseranlagen = so zu (errichten,) betreiben (und unterhalten), dass die *Anforderungen an die Abwasserbeseitigung* eingehalten werden.

Im Übrigen müssen

- Abwasserbehandlungsanlagen i.S.v. III 1 Nr. 2 (die in den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen) nach dem **Stand der Technik**,
 - andere Abwasseranlagen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (errichtet,) betrieben (und unterhalten) werden.
- **Kein Bestandsschutz** für Anlagen, die diese Vorgaben nicht einhalten (siehe drei Folien voraus)!



V. Stand der Technik

§ 3 Nr. 11 WHG: Begriffsbestimmung

= der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der **Anlagensicherheit** sowie einer **umweltverträglichen** Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein **hohen Schutzniveaus** für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Anlage 1: Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Bei der Bestimmung d. Standes d. Technik sind unter Berücksichtigung der **Verhältnismäßigkeit** zw. Aufwand u. Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des **Grundsatzes d. Vorsorge u. Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbes. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verf. erzeugten u. verwendeten Stoffe u. ggf. der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie u. den wissenschaftl. Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der best. Anlagen,
8. die für die Einf. e. besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen u. Art der bei den einzelnen Verf. verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden,
13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.

V. Formelle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen (vgl. § 48 WG)

§ 60 III 1 WHG

Die **Errichtung**, der **Betrieb** und die **wesentliche Änderung** einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer **Genehmigung**, wenn

1. für sie nach dem **UVPG** (vgl. **Nr. 13.1** dessen **Anlage 1**) eine Verpflichtung zur Durchführung einer *Umweltverträglichkeitsprüfung* besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus Anlagen nach **§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (d.h. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 II dieser Verordnung auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die *Richtlinie 91/271/EWG* des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von *kommunalem Abwasser* (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Unwesentliche Änderung: § 60 IV WHG

- Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die **Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach **III 1 Nr. 2** erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen**, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt *haben kann*.
- Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 I und II der Industriekläranlagen-Zulassungs- und ÜberwachungsV beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige **Behörde** hat dem Betreiber **unverzüglich mitzuteilen**, ob ihr die für die Prüfung nach S. 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen,
 - sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass diese **keiner Genehmigung** bedarf oder
 - wenn sie sich innerhalb **eines Monats** nach Zugang der Mitteilung, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen (s.o.), **nicht geäußert** hat.

V. Überwachung von Abwasseranlagen

Fremdüberwachung (Gewässeraufsicht)

- § 100 I 1 WHG:
Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landes-rechtlichen Vorschriften bestehen.
- **BW:** § 75 WG (allgemeine Gewässeraufsicht)
- **Kosten:** Gewässerbenutzer / Anlagenbetreiber / ggf. Überwachter



V. § 61 WHG: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

I: Abwassereinleitungen

Wer Abwasser

- (direkt) in ein Gewässer oder
- (indirekt) in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach III oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (**Selbstüberwachung**).

II: Abwasseranlagen

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet,

- ihren Zustand,
- ihre Funktionsfähigkeit,
- ihre Unterhaltung und
- ihren Betrieb sowie
- Art und Menge des Abwassers
- und der Abwasserinhaltsstoffe **selbst zu überwachen**. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach III (gibt es immer noch nicht) hierüber **Aufzeichnungen** anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe**
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

VI. Abwasserabgabe?

Vespasian:

„pecunia non olet“



VI. Abwasserabgabe

- = Umweltabgabe, die flankierend zu den einschlägigen ordnungsrechtlichen Vorschriften des Wasserrechts (VI.a. §§ 12, 54 – 61 WHG) durch finanzielle (**pekuniäre**) Anreize die durch Abwassereinleitungen verursachten Gewässerbelastungen möglichst gering halten soll.
- Daneben soll die Abwasserabgabe durch eine entsprechende Verteilung des Abgabenaufkommens dazu beitragen, die Investitionskosten für Kläranlagen, Kanalisationen und andere abwassertechnische Einrichtungen sowie für durch die Abwassereinleitungen notwendig werdende gewässerökologische Maßnahmen nach dem **Verursacherprinzip** gerechter zu verteilen.
- Die Abwasserabgabe wird seit **1981** erhoben.
- Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden.
- Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Abwasserabgabe enthalten § 13 AbwAG und §§ 115 ff. WG.

VI. Abwasserabgabe

§ 13 AbwAG: Verwendung

- (1) Aufkommen der Abwasserabgabe = **zweckgebunden** für Maßnahmen, die Erhaltung oder Verbesserung der **Gewässergüte** dienen. Länder können bestimmen, dass ... Verwaltungsaufwand aus Aufkommen gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach I sind insbesondere:
 1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
 2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
 3. der Bau von **Ring-** und Auffang**kanälen** an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammelröhren, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
 4. der Bau v. Anlagen zur Beseitigung d. Klärschlammes,
 5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
 6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
 7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

§ 124 WG: Abzug des Verwaltungsaufwands

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende **Verwaltungsaufwand** gedeckt.

VI. Abwasserabgabe

Grundsatz: § 1 AbwAG

- Für das **Einleiten von Abwasser** in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 WHG ist eine Abgabe zu entrichten (**Abwasserabgabe**). Sie wird durch die Länder erhoben.
- § 9 I AbwAG: **Abgabepflichtig** ist, wer Abwasser einleitet (**Einleiter**).

Ausnahmen von der Abgabepflicht: § 10 I AbwAG

Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. **Schmutzwasser**, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus **keine weitere** Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. **Schmutzwasser** in einem beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum **Waschen** der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. **Schmutzwasser** von **Wasserfahrzeugen**, das auf ihnen anfällt,
4. **Niederschlagswasser** von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen u. v. Schienennetz wegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

VI. Abwasser (§ 2 I AbwAG)

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes =

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften *veränderte* und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und *gesammelte* Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als **Schmutzwasser** gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.



VI. Einleiten (§ 2 II AbwAG)

- Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer (**Direkteinleitung**);
- das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.



VI. Abwasserbehandlungsanlage (§ 2 III AbwAG)

Abwasserbehandlungsanlage im
Sinne dieses Gesetzes =

- eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen (z.B. eine *Kläranlage* oder ein *Regenrückhaltebecken*);
- ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern (z.B. Anlagen, die eine Produktion mit geschlossenem Wasserkreislauf ermöglichen).



VI. Groß- und Kleineinleitungen von Schmutzwasser

Kleineinleitungen

- Nach § 9 II 2 AbwAG liegen Kleineinleitungen von Schmutzwasser vor, wenn **weniger als 8 m³** je Tag Schmutzwasser aus **Haushaltungen** oder **ähnliches** Schmutzwasser in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.
- 8 m³ je Tag entspricht etwa der Abwassermenge von **40 – 50 Einwohnern**.
- Häuslichem Schmutzwasser ähnlich = z.B. **gewerbliches** Schmutzwasser aus handwerklichen Betrieben wie Bäckereien und Metzgereien sowie aus dem Beherbergungsgewerbe oder Gastgewerbe; auch kleinere produzierende Gewerbe oder Werkstätten können darunterfallen.

Großeinleitungen

- Großeinleitungen von Schmutzwasser liegen vor, wenn je Tag
- entweder **8 m³** oder mehr Schmutzwasser
 - oder weniger als 8 m³ Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt oder diesem ähnlich ist,
- in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.

VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Bewertungsgrundlage (§ 3 I AbwAG)

- Die Abwasserabgabe richtet sich nach der **Schädlichkeit** des Abwassers, die unter Zugrundelegung
 - der oxidierbaren Stoffe,
 - des **Phosphors**,
 - des **Stickstoffs**,
 - der organischen Halogenverbindungen (AOX),
 - der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie
 - der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in **Schadeinheiten** bestimmt wird.
- Eine Bewertung der Schädlichkeit **entfällt** außer bei **Niederschlagswasser** (§ 7) und **Kleineinleitungen** (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_{EI} nicht mehr als 2 beträgt.

Abgabesatz (§ 9 IV 2 AbwAG)

- Der Abgabesatz beträgt für jede **Schadeinheit** seit 1. Januar 2002 35,79 Euro im Jahr.
- Wenn der Inhalt des **Erlaubnisbescheids** oder der Erklärung den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entspricht und die in der AbwV festgelegten Anforderungen eingehalten werden, ermäßigt sich der Abgabesatz § 9 V AbwAG zufolge um **50 %**.

VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Ermittlung auf Grund des Bescheides (§ 4 I AbwAG)

- **Bescheidsprinzip:** Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei **Niederschlagswasser** (§ 7) und bei **Kleineinleitungen** (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheides**.
- Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nrn. 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten **Zeitraum** im Abwasser einzuhaltende **Konzentration** und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten **Zeitraum** einzuhaltenden **Verdünnungsfaktor** zu begrenzen (**Überwachungswerte**) sowie die **Jahresschmutzwassermenge** festzulegen.

Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 I AbwAG)

- Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen (ausnahmsweise) **nicht** in einem Bescheid enthalten sind, hat der Einleiter spätestens *einen Monat* vor Beginn des Veranlagungszeitraums (= **Kalenderjahr**, § 11 I AbwAG) gegenüber der zuständigen Behörde zu **erklären**, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten **wird**.
- Kommt der Einleiter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste **Messergebnis** aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen.
- Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu **schätzen**.
- Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

§ 4 III AbwAG (**Vorbelastung**)

- Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 I AbwAG (Vorbelastung) auf, so ist auf **Antrag** des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 I AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu **schätzen** und ihm die geschätzte Vorbelastung **nicht zuzurechnen**.
- Bei der Schätzung ist von der **Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre** auszugehen.

(vgl. Art. 4 BayAbwAG)

- Die **Länder** können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Überwachung und Erhöhung (§ 4 IV AbwAG)

- Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen.
- Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum (= **Kalenderjahr**, § 11 I AbwAG) nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht.

„Minuswette“ bzw. Heraberklärung (§ 4 V AbwAG)

- Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als **drei Monate** sein darf, einen niedrigeren Wert als den im **Bescheid** festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im **Bescheid** festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem **erklärten Wert** zu ermitteln.
- Die Abweichung muss mindestens **20 vom Hundert** betragen.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des **Bescheides** für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes **Messprogramm nachzuweisen**; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen.

§ 115 WG: Ermittlung auf Grund des Bescheides

I

Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer **Schätzung** von der **Wasserbehörde** festzulegen.

Einleiter haben die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen spätestens bis zum **31. März des folgenden Jahres** mitzuteilen.

II

Wird nach § 4 V AbwAG erklärt, dass im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als **drei Monate** sein darf, ein **niedrigerer** Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge eingehalten werde, ist **glaublich zu machen**, welche **Schmutzwassermenge** sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt.

Ist dies nicht glaubhaft gemacht, sind für die Berechnung der Abwasserabgabe die im **Bescheid** festgesetzten Werte maßgebend.

VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

§ 10 III AbwAG

- Werden Abwasserbehandlungsanlagen *errichtet* oder *erweitert*, deren Betrieb eine **Minderung der Fracht** einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens **20 vom Hundert** sowie eine Minderung der **Gesamtschadstofffracht** beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe **verrechnet** werden.
- Dies gilt **nicht** für den nach § 4 IV AbwAG (wegen Überschreitung) erhöhten Teil der Abgabe.

§ 10 IV AbwAG

- Für Anlagen, die das Abwasser *vorhandener* Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 I WHG entspricht oder angepasst wird, gilt § 10 III AbwAG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen **insgesamt** eine **Minderung der Schadstofffracht** zu erwarten ist.

BVerwG Urteil vom 20.4.2005 - 9 C 4/04 (OVG Schleswig)

1. Die Entscheidung über eine Verrechnung nach § 10 III AbwAG erfolgt durch **Verwaltungsakt**.
2. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20% stattgefunden hat, als Vergleichswert eine Erklärung nach **§ 4 V AbwAG** heranzuziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein den Anforderungen des § 4 I 2 AbwAG entsprechender **Überwachungswert** fehlt.
3. Kommt es im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20% eingetreten ist, als „**Vorher**“-Wert gem. § 6 I 2 AbwAG auf das höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung an, ist hierfür grundsätzlich ein Zeitraum von *fünf Jahren* vor Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsmaßnahme maßgeblich.



VI. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

Bundesrecht: § 9 II AbwAG

- Die **Länder** können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind.
- An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende **Körperschaften des öffentlichen Rechts** abgabepflichtig.
- Die Länder regeln die **Abwälzbarkeit** der Abgabe.
- **BW: § 108 II WG** → Körperschaften, die nach I an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den **Eigentümern** oder dinglich Nutzungsberichtigen eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den **Einleitern** erheben (per Satzung).

Landesrecht: § 118 I WG (vgl. Art. 8 BayAbwAG): Abgabepflicht für Dritte

- Die **Gemeinden** sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als **acht Kubikmeter** je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des [Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit](#) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass die erfüllende Gemeinde oder der **Zweckverband** an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist.
- Satz 2 gilt für **Verwaltungsgemeinschaften** entsprechend.

VI. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

§ 8 I AbwAG: Pauschalierung

- Die **Zahl** der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 II 2 AbwAG abgabepflichtig ist, beträgt die **Hälfte** der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen.
- Stand 2011 (BW): rund 83.000 (dauerhaft etwa 50.000)
- Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie **geschätzt** werden.

§ 117 WG (vgl. Art. 7 BayAbwAG): zu § 8 AbwAG

- (1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde nach § 9 II 2 AbwAG i.V.m. § 118 I WG abgabepflichtig ist, beträgt **70 Prozent** der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.
- (2) Bei der Berechnung oder Schätzung der **Zahl** der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner **unberücksichtigt**, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* entspricht und deren *ordnungsgemäß*e Schlammbeseitigung sichergestellt ist. Die *ordnungsgemäß*e Schlammbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der Abwassersatzung übernommen hat oder der Nachweis der rechtmäßigen Aufbringung in der Landwirtschaft geführt wird.
- (3) § 116 IV gilt entsprechend.

VI. Abwasserabgaben für Niederschlagswasser

§ 7 I AbwAG: Pauschalierung

- Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine *öffentliche Kanalisation* eingeleitet wird, beträgt **zwölf vom Hundert** der Zahl der angeschlossenen Einwohner.
- Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung **18 Schadeinheiten** je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind.
- Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann **geschätzt** werden.

§ 116 I WG (vgl. Art. 6 BayAbwAG): zu § 7 AbwAG

- I. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist **abgabefrei**, soweit die Regenwasserbehandlung den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden. Bei der Schätzung der **Zahl** der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner für die Ermittlung der Abgabe ist die Zahl der insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der noch *fehlende Ausbaugrad* der Regenwasserbehandlung im Gemeindegebiet zugrunde zu legen.
- II. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation ist ferner für das gesamte Gemeindegebiet **abgabefrei**, falls der **Ausbaugrad** der Regenwasserbehandlung für das Gemeindegebiet ab dem 1. Januar 2015 mindestens 95 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 100 Prozent beträgt.

VI. Abwasserabgaben für Niederschlagswasser

§ 7 I AbwAG: Pauschalierung

- Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine *öffentliche Kanalisation* eingeleitet wird, beträgt **zwölf vom Hundert** der Zahl der angeschlossenen Einwohner.
- Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung **18 Schadeinheiten** je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind.
- Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann **geschätzt** werden.

§ 116 III WG (vgl. Art. 9 BayAbwAG): zu § 7 AbwAG

- Errichtet oder erweitert der Einleiter Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach I und II dienen, oder werden **Entsiegelungsmaßnahmen** durchgeführt, die geeignet sind, die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu vermindern, so können die dafür entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage oder Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme geschuldeten Abgabe **verrechnet** werden.
- Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Einleiter Anlagen zur Regenwassernutzung errichtet, soweit diese den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* entsprechen. [§ 10 III 3, 4 Alternative 1 und Satz 5 AbwAG](#) gilt entsprechend.

VI. Umsetzung im Tagesgeschäft

- Zeit für Ihre Fragen 😊
- Betriebsleiter = Gewässerschutzbeauftragter → ist das eigentlich sinnvoll / ideal?
- Bestellungsurkunde?
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/3957002/36144a6077ef152c168415bbbe28c8e5/muster-bestellungsschreiben-fuer-beauftragte-data.pdf>
- Vertretung?
- „Blackout“ → *Notfallplan!*
- Beauftragte nach Arbeitsschutz- und Umweltrecht:
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5220782/d26bb279e2bc0329f1f04059e1e24913/betriebsbeauftragte-uebersicht-august-2021-data.pdf>
- Leitfaden BlmA:
http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_Leitfaden_Gewaesserschutz_BlmA.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden diese Präsentation

- topaktuell
- zum kostenlosen download
- überall auf der Welt
- durchsuchbar
- in Farbe

auf unserer Homepage:

<http://www.schlachter-kollegen.de/vortraege/>

